



Land Burgenland

Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Referat Anlagen- und Baurecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Windpark Nikitsch GmbH
vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte
GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien

Eisenstadt, am 23.12.2025
Sachb.: Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA
Tel.: +43 57 600-2416
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2024-004.515-2/72

OE: A2-HWA-RAB

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Windpark Nikitsch III - UVP-Genehmigungsverfahren

Bescheid

Die Burgenländische Landesregierung entscheidet als Behörde gem. § 39 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idgF über den Antrag der Windpark Nikitsch GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, vom 19.12.2023 auf Erteilung einer Genehmigung gem. §§ 5, 17 leg cit. betreffend das Vorhaben „Windpark Nikitsch III“ wie folgt:

Spruch

I. Genehmigung

Der Windpark Nikitsch GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, wird die Genehmigung gem. §§ 5, 17 in Verbindung mit Anhang 1 Z 6 lit a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F., zur Errichtung und Betrieb des Windpark Nikitsch III, auf dem Gebiet der Gemeinde Nikitsch, bestehend aus 21 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 120,3 MW nach Maßgabe der in den weiteren Spruchteilen getroffenen Anordnungen, Entscheidungen und Feststellungen genehmigt.

Das Vorhaben umfasst die folgenden Bestandteile:

- Sieben Vestas V162 mit einer Nennleistung von 7,2 MW und einer Nabenhöhe von 169 m
- Sieben Vestas V150 mit einer Nennleistung von 6,0 MW und einer Nabenhöhe von 169 m

- Fünf Vestas V136 mit einer Nennleistung von 4,2 MW und einer Nabenhöhe von 152 m (149 m + 3 m Höherstellung)
- Zwei Vestas V117 mit einer Nennleistung von 3,45 MW und einer Nabenhöhe von 141,5 m
- Errichtung von Erdkabel- und Kommunikationsleitungen zwischen den WEA sowie vom Windpark (WP) zum neu zu errichtenden Umspannwerk (UW) Kleinwarasdorf der Netz Burgenland GmbH
- Ausbau und Ertüchtigung des bestehenden Wegenetzes innerhalb des Projektgebietes sowie die Errichtung von Zufahrtswegen zu den einzelnen WEA-Standorten, und
- Die Errichtung von Montage- bzw. Kranstellflächen und temporären Lagerflächen im Bereich der WEA-Standorte

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend der Projektbeschreibung (zusammenfassend Spruchpunkt III) sowie den mit einem Genehmigungsvermerk versehenen und einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen auszuführen und zu betreiben.

II. Auflagen

II.1 Fachbereich Brandschutz

1. Das Feuerlöschsystem ist jedenfalls im Bereich des Umrichterschrankes, des Maschinenhaus-Steuerschranks und im Transformatorraum auszuführen.
2. Die Löschanlage ist von einer hierzu gesetzlich berechtigen Stelle (keine Eigenbestätigung der Ausführenden oder Planer) abnehmen zu lassen. Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung ist der Behörde zu übermitteln.
3. Die Löschanlage ist nach den Angaben des Herstellers mind. einmal jährlich einer Wartung nach den Vorgaben des Herstellers zu unterziehen. Die Wartungsprotokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
4. Der Alarmplan für die Löschwasserversorgung durch die Feuerwehr hat mind. 10.000 Liter Löschwasser, aufgeteilt auf mind. 4 Fahrzeuge und mind. 100 Liter Schaummittel (AFFF oder gleichwertig) zu beinhalten, welche in einer ersten Welle zum Einsatzort gebracht werden können (z.B. 3 Tanklöschfahrzeuge mit 2.000 Liter und 1 Tanklöschfahrzeug mit 4.000 Liter Tankinhalt).
5. In einer Entfernung von mind. 300m und max. 1.000m von den WEA 19 und 20 und einer Entfernung von max. 1.000m zum Waldrand ist ein Löschteich (oder Löschwasserbehälter)

mit einem Mindestnutzvolumen von mind. 100m³ anzugeben. Der Löschteich (oder Löschwasserbehälter) und die frostsicheren Saugstellen sind nach den Bestimmungen der ÖBFV RL VB-01 zu errichten.

6. Die örtlich zuständige Feuerwehr ist nachweislich auf die besonderen Gefahren (Freischaltung, Betreten der Anlage, Gefährdungsbereich, keine definierte Feuerwiderstandsdauer, Gefahr von herabstürzenden Teilen) bei der Brandbekämpfung durch Fachpersonal des Betreibers, max. in 3-jährigem Abstand zu unterweisen.
7. Vor Baubeginn ist die Zufahrt zu den einzelnen WEA der örtlich zuständigen Feuerwehr bekanntzugeben (z.B. durch Zufahrtplan, Lotsenpunkte, Wegweiser usw.).
8. Für die Feuerwehr sind im Alarm- und Einsatzplan, Anweisungen über die erforderlichen Absperrmaßnahmen im Falle eines Brandes oder sonstigen Schadensfalls in Anlehnung an die TRVB 121 (Lageplan) zu erstellen.
9. In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr ist ein Sonderalarmplan für eine Vegetationsbrandbekämpfung im Zusammenhang mit einer WEA zu erarbeiten, auf Stand zu halten und bei der Landessicherheitszentrale Burgenland zu hinterlegen.
10. Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen.
11. Die tragbaren Feuerlöscher sind alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person gemäß den Bestimmungen der ÖNORM F 1053 überprüfen zu lassen.
12. Die Überbrückungszeit der akkugepufferten Notleuchten muss mind. 1 Stunde betragen.
13. Das Wartungspersonal muss eine Ausbildung vom Hersteller des Brandmeldesystems für die Überprüfung und Wartung des Brandmeldesystems nachweisen können.
14. Die Brandmeldesysteme sind jährlich zu warten.
15. Die Stelle, die für die Fernüberwachung zuständig ist, und ein Vertreter des Betreibers (Wartungsdienst) müssen für die örtlich zuständige Feuerwehr direkt erreichbar sein (Telefonnummer). Diese sind in einem Alarmplan festzuhalten.
16. Für jede WEA ist eine eindeutige und im Bundesland Burgenland einmalige Seriennummer zu vergeben. Die Vergabe der Seriennummer ist mit allen Betreibern von WEA im Burgenland abzustimmen. Als Nachweis darüber ist eine Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandos Burgenland der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
17. Die Seriennummer ist in schwarzer Schrift am Turm dauerhaft anzubringen. Die Positionierung der Seriennummer hat derart zu erfolgen, dass sie bei der Anfahrt gut sichtbar ist (z.B. oberhalb der Eingangstür). Die Schrifthöhe muss mindestens 25 cm betragen, als Schriftart ist "Arial" auszuführen.

18. Folgende Daten jeder WEA sind in Listenform an das Landesfeuerwehrkommando Burgenland zu übermitteln (die aufgezählten Punkte ergeben gleichzeitig die jeweilige Spaltenüberschrift der Liste):

- Seriennummer
- Standort der WEA
- Windparkbezeichnung
- Windenergieanlagenbezeichnung
- Koordinate X (WGS dezimal)
- Koordinate Y (WGS dezimal)

II.2 Fachbereich Elektrotechnik

1. Der Betreiber der gegenständlichen elektrischen Anlage hat für die Betreuung, Wartung und Instandhaltung eine fachlich geeignete Person im Sinne des Elektrotechnikgesetzes bzw. ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 heranzuziehen.
2. Die Bedienung von, sowie alle Arbeiten an, mit oder in der Nähe der gegenständlichen elektrischen Anlage sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 in der gültigen Fassung durchzuführen.
3. Für die gegenständliche elektrische Anlage ist ein Anlagenbuch inklusive Anlagendokumentation im Sinne der OVE E 8101 zu erstellen. In diesem muss der Anlagenverantwortliche schriftlich festgehalten sein. Das Anlagenbuch muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.
4. Die Einhaltung der „Technischen und Organisatorischen Regeln“ (TOR) der Energie-Control Austria für den Parallelbetrieb der Erzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz ist durch eine befugte Person zu bestätigen. Die ordnungsgemäße, mit dem Netzbetreiber vereinbarte Einstellung der Netzentkupplungs-Einrichtungen ist nachzuweisen.
5. Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich Abstände und allenfalls erforderlicher Schutzmaßnahmen herzustellen.
6. Die Verlegetiefe unter landwirtschaftlich genutzten Flächen muss mindestens 1,2 m betragen.
7. Die genaue Lage der gegenständlichen Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten in der Natur (sofern vorhanden) oder mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen, in welchen auch die betroffenen Fremdeinbauten darzustellen sind, festzuhalten. Diese

Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

8. Die korrekte Einstellung der Schutzeinrichtungen im Windparknetz (Kurzschlusschutz, Überlastschutz, Erdschlusserkennung sowie Überspannungsschutz) ist im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu kontrollieren und zu dokumentieren.
9. Für allfällige Stromversorgungsaggregate und elektrische Anlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, ist durch eine im Sinne des § 12 ETG fachlich geeignete Person zu dokumentieren, dass diese Aggregate und Anlagen den zutreffenden Normen entsprechen, bestimmungsgemäß verwendet werden und mit ordnungsgemäß funktionierenden Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag ausgestattet sind.
10. Die Blitzschutzanlage der Windenergieanlage V172-7.2MW ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten und wiederkehrend zu prüfen. Jedenfalls ist eine wiederkehrende Prüfung der gesamten BS-Anlage im Abstand von höchstens 3 Jahren durchzuführen. Die Protokolle dieser wiederkehrenden Prüfungen sind zur Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
11. Die gegenständliche elektrische Anlage ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten und wiederkehrend zu prüfen. Jedenfalls ist eine wiederkehrende Prüfung der gesamten elektrischen Anlage im Abstand von höchstens 5 Jahren durchzuführen. Die Protokolle sind zur Einsicht bereitzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
12. An der Zugangstür zur WEA sind folgende Warnschilder anzubringen:
 - a. Zutritt für Unbefugte verboten (ÖNORM Z1000-2, Zeichen P06)
 - b. Warnung vor elektrischer Spannung (ÖNORM EN 7010, Zeichen W012) mit dem Zusatz „Achtung Hochspannung“
13. In den Windenergieanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 und die Anleitung nach ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen.
14. Bei den Mittelspannungsschaltanlagen sind Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die das gesamte Windparknetz inklusive der Überspannungs-schutzeinrichtungen darstellen.
15. Folgende Unterlagen bzw. Bestätigungen der ausführenden Fachfirmen sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen:
 - a. Projektgemäße Ausführung des gegenständlichen Vorhabens
 - b. Ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitssysteme (Sicherheitsfunktionen gemäß EN 13849)

- c. Ordnungsgemäße Ausführung und Prüfung der Hochspannungsanlagen gemäß OVE R 1000-3 bzw. der Ausnahmebewilligung nach § 11 ETG
- d. Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen den elektrischen Schlag gemäß OVE R 1000-3 bzw. OVE E 8101
- e. Gewährleistung der Störlichtbogensicherheit für die Hochspannungsanlagen. (Vorlage der zugehörigen Prüfbescheinigung für die verwendete Schaltanlage) sowie Bestätigung, dass die Aufstell- und Einbaubedingungen in der gegenständlichen Anlage den Anforderungen der Prüfbescheinigung entsprechen.
- f. Projektgemäße Ausführung der Notbeleuchtung im Turm und Maschinenhaus
- g. Nachweis der ausreichenden Belüftung der Trafoaufstellplätze hinsichtlich Abfuhr der Abwärme von Trafo und Leistungsschränken
- h. Ordnungsgemäße Ausführung und Prüfung des äußeren und inneren Blitzschutzes der Windenergieanlage V172-7.2MW gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3
- i. Ordnungsgemäße Ausführung der Erdungsanlage hinsichtlich thermischer Belastung, sowie Gefährdungen auf Grund von Berührungs- und Schrittspannungen im Fehlerfall mit Angabe des Erdübergangswiderstand
- j. Konformitätserklärung der Windenergieanlage V172-7.2MW
- k. Verlegung der NS- und MS-Kabel gemäß ÖVE/ÖNORM E 8120

16. Im Falle von Erd- und Kurzschlägen ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird.
17. Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.
18. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.
19. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.
20. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.
21. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

22. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windkraftanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.
23. Bei Arbeiten in der Anlage muss die Eingangstür geöffnet bleiben und in diesem Zustand gesichert sein. Dabei ist zu beachten, dass dies die Tür zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß OVE R 1000-3, Pkt. 2.2.1 betrifft, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss auch bei geöffneter Eingangstür der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden.
24. Die in der vorliegenden Risikoanalyse mit den im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung in der Risikobeurteilung sind zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlagen zur Verfügung zu halten.
25. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlagen im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu vidieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der OVE R 1000-3, Punkt 6.5.2.2, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlagen zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung ist bei Errichtung und Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.
26. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf

die Vorgaben des Herstellers der Windkraftanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlagen zur Verfügung zu halten.

27. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.
28. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei den Windenergieanlagen aufzubewahren, ebenso für jede Windenergieanlage ein Servicebuch. In diese Servicebücher sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.
29. Die Windenergieanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzausrüstungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.
30. Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

II.3 Ausnahme gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020

Bedingungen für die Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und 6.5.2.4:

1. Im Falle von Erd- und Kurzschläßen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF₆-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach

Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

2. Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.
3. Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.
4. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.
5. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.
6. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.
7. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
8. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.
9. Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.
10. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmebewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen

Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

11. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu vidieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.
12. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.
13. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.
14. Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

15. Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.
16. Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

II.4 Schalltechnik und Eisabfall

II.4.1 Schallschutz

1. „Eingesetzte Baumaschinen müssen über eine CE Kennzeichnung nach der Richtlinie 14/2000/EG verfügen. Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen i.d.g.F. (StF: BGBl. II Nr. 249/2001) sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.“
2. Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten Grenzwerte, wenn der gemessenen Schallleistungspegel nicht über dem Grenzwert der Verordnung liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der UVP-Behörde zu übermitteln.
3. Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Baustellengelände und den Zufahrtswegen ist mit maximal 30 km/h zu begrenzen.
4. In der Bauphase ist die maximale Anzahl an LKW-Fahrten über die Hauptfahrroute ‚Nord‘ auf 170 Fahrten pro Tag zu begrenzen.
5. Es sind binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme die angesetzten Emissionswerte der gegenständlichen Windkraftanlagentype gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachzuweisen. Diese Person darf nicht bereits im

Genehmigungsverfahren tätig gewesen sein. Überdies ist der rechnerische / messtechnische Nachweis erbringen zu lassen, dass die in der UVE/UVP prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den der Beurteilung zugrunde gelegten Immissionspunkten eingehalten werden.

6. Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen der Windkraftanlagen überschritten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen. Die Einhaltung der projektierten Emissionen ist unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Nachweis ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.
7. Begleitend zu den Bautätigkeiten ist eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten, die gegebenenfalls Beschwerden entgegennehmen. Eingehende Beschwerden sind nachweislich zu dokumentieren (Datum und Grund der Beschwerde, gesetzte Maßnahmen zur Behebung etc.) – diese Dokumentationen sind für eine allfällige Kontrolle von der örtlichen Bauleitung aufzubewahren.

II.4.2 Eisabfall

1. Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.
2. Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

II.5 Forst- und Jagdwesen

1. Der erforderliche Waldbodenverbrauch, konkret für die Verkabelung und Einrichtung von Zufahrtswegen von 168 m² permanent und nunmehr 2.158 m² temporär ist an den konkreten Rodungszweck – Errichtung von 21 Windkraftanlagen (WKA) des Windparks Nikitsch III – gebunden.
2. Die einzelnen Rodungsfächen sind in den Detailplänen des UVE „B0207“ vom 29.11.2023 ersichtlich.
3. Die Rodungsbewilligung erlischt, sollte der Rodungszweck nicht innerhalb von drei Jahren ab der in Rechtskraft erwachsenen Rodungsbewilligung erfüllt werden.
4. Die Ersatzaufforstung im dreifachen Ausmaß der permanenten Rodungsfäche, sowie 53 m² für die Rodungsfächen Nr. 6 und 7. – sohin 663 m² - hat in der näheren Umgebung zum Windpark, jedenfalls in der KG Nikitsch zu erfolgen. Diese Ersatzaufforstung hat mit

folgenden Baumarten zu erfolgen: 50 Stück Stieleiche (*Quercus robur*) – 50/80 cm), 25 Stück Elsbeere (*Sorbus torminalis*) – 50/80 cm sowie 50 Stück (50/80 cm) wahlweise der Baumarten Feldahorn (*Acer campestre*), Holzapfel (*Malus sylvestris*) und/oder Holzbirne (*Pyrus pyraster*). Dabei ist ein Pflanzverband von 2 x 2 m zu wählen. Zwischen dieser Reihenaufforstung, sowie am Rand ist diese Aufforstung mit Straucharten wie Kornelkirsche (*Cornus mas*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) zu ergänzen (Gesamtbreite mind. 6 – 8 m). Diese Ersatzaufforstungsfläche(n) ist der UVP-Behörde vor Beginn der Ausgleichsmaßnahmen mitzuteilen. Die Erteilung der Rodungsbewilligung ist an die Durchführung der Ersatzaufforstung zu binden.

Diese Aufforstung ist sinngemäß auch für die befristeten Rodungsflächen Nr. 1, 2, 3 und 4, in Summe 2.108 m², hinsichtlich Baumarten, Pflanzverband und Pflanzgröße anzuwenden. Die Ersatzaufforstung ist im darauffolgenden Frühjahr ab Baubeginn durchzuführen. Die Wiederbewaldungsmaßnahmen der temporären Rodungsflächen sind umgehend, jedoch ebenfalls im darauffolgenden Frühjahr bei nicht mehr Inanspruchnahme durchzuführen.

Sämtliche Aufforstungen sind solange nachzubessern und zu pflegen, bis diese als gesichert gemäß §13 Abs 8 ForstG 1975 beurteilt werden können. Entsprechende Schutzmaßnahmen vor Wildverbiss sind erforderlich.

5. Bei den Fällungs-, Rodungs- und Bautätigkeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass Schäden am Waldboden bzw. Bestände angrenzender Waldflächen (Windschutzanlagen) vermieden werden.
6. Eine Verwendung angrenzender Waldflächen (Windschutzanlagen) an der Rodungsfläche als Lagerplatz jeglicher Art, Errichtung von Baustelleninfrastruktur, Abstellen von Baugeräten,... ist verboten.
7. Bauabfälle bzw. Baurückstände sind nach Beendigung der Bautätigkeiten von den Waldflächen/Windschutzanlagen zu entfernen. Ergänzend wird eindringlich darauf hingewiesen, dass lose herumliegende Teile, etwa Folien, Plastik- und Kartonteile, ... jeden Arbeitstag zu sammeln und anschließend fachgerecht zu entsorgen sind.

II.6 Geologie

1. Für die abschließende Gründungsentscheidung werden weitere geotechnische Untersuchungen gemäß ÖNORM B 4402 durchgeführt, die als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsmaßnahmen dienen. Die Untersuchungsergebnisse sind vor Baubeginn unaufgefordert der Behörde vorzulegen.

II.7 Hochbau

1. Fundierungen und andere Bauteile, die sich ganz oder teilweise im Boden befinden, sind aus Baustoffen herzustellen, die schädigenden Einflüssen wie insbesondere Feuchtigkeit und

aggressiven Wässern und Bodeninhaltsstoffe ausreichend widerstehen, dass die Anforderungen an die Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit erfüllt werden (OIB 1 Abs. 2).

Ein Baugrundgutachten ist jedenfalls zu erstellen, bzw. wenn bei ursprünglicher Einreichung vorhanden, zu aktualisieren und für die Wahl der Fundamenterrichtung zu Grunde zu legen.

Vor Baubeginn ist der Baubehörde die Ausführung der Fundierungsgründung, geprüft durch einen befugten unabhängigen Ziviltechniker, bekanntzugeben.

Der Baubehörde ist vor Inbetriebnahme der Objekte durch einen befugten unabhängigen Ziviltechniker ein Protokoll der Prüfstatik der gesamten Anlage vorzulegen. Ebenso ist zu prüfen, dass die auf das Bauvorhaben bezugnehmenden österreichischen gültigen Normen und die standortrelevanten Parameter (Windlasten, Schneelasten, Erdbebenkräfte) für den Standort Nikitsch eingehalten werden.

2. Die Grundgrenzen sind genau einzuhalten. Bei Unklarheit des Grenzverlaufes sind die Grundgrenzen von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen feststellen zu lassen.
3. Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen des Bauwerkes sind mit einem mind. 1,00 m (ab 12 m Absturzhöhe gemessen von der Standfläche mind. 1,10m) hohen, standsicheren Geländer bzw. mit einem Handlauf zu versehen, welche die Sicherheit von Personen gewährleisten. Ein Stufentrittverhältnis von max. 21 cm Auftrittshöhe sowie mind. 21 cm Auftrittsbreite ist einzuhalten. (OIB 4 Abs.3.2)
4. Die Durchgangslichten der Stufenanlagen, sowie der Wartungsgänge im Turmbereich haben eine Mindestbreite von 60cm aufzuweisen.
5. Die Ausgangstüre jeder Windenergieanlage muss nach außen aufschlagen und ist mit einem Beschlag laut ÖNORM EN 179 auszustatten.
6. Das gesamte Objekt ist laut OIB-Richtlinie 4 Pkt. 6 mit einer Blitzschutzanlage gemäß bezugnehmender ÖNORM ÖVE/ONORM EN 62305 auszustatten bzw. ist der Baubehörde ein Protokoll über die Risikoanalyse vorzulegen.
7. Die Baustelle ist entsprechend abzusichern.
8. Die Anlagen dürfen betriebsfremde Personen nur unter Teilnahme und Anleitung von geschultem, betriebsinternen Personal betreten.
9. Bei Auftreten von Störungen, die ein Abstürzen von Teilen der Windkraftanlage nach sich ziehen könnten, ist der Gefährdungsbereich umgehend so abzuschranken, dass diesen nur befugte Personen betreten können

II.8 Landschaftsschutz

1. Gehölzentfernungen dürfen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgen. An das Baufeld angrenzende Gehölze sind während der Bauphase in ausreichendem Maße zu schützen.
2. Landschaftsbildrelevante Elemente (bedeutende Großbäume im Landschaftsraum, z.B. die beiden Naturdenkmäler) dürfen nicht beansprucht werden. Sollten Bauarbeiten im Nahbereich von landschaftsbildrelevanten Elementen stattfinden, so sind diese Elemente besonders zu schützen (z.B. Abplankungen). Auf die ÖNORM L1121 Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen wird verwiesen.
3. Die Wiederbewaldungen sind unter Berücksichtigung der landschaftstypischen Heckengesellschaften durchzuführen.
4. Als Sicherstellung für den späteren Rückbau der Windkraftanlagen, ist der Nachweis eines Vertrags mit der Abwicklungsstelle für Ökostrom AG zu erbringen, andernfalls ist eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie oder Gleichwertiges, pro Windkraftanlage in der Höhe von mindestens EUR 100.000,--, zuzüglich des Recyclingwertes der abzubauenden Anlage, wertgesichert mit dem Baupreisindex der Statistik Austria, berechnet beginnend mit dem Datum der Bescheiderlassung zu erbringen. Diese ist bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf zu hinterlegen.
5. An den gesamten Windparkanlagen dürfen keine Werbungen angebracht werden, ausgenommen ist das Anbringen von Bezeichnungen des Eigentümers und des Herstellers der Anlage an der Gondel, die Beschriftungsgröße darf 1,2 m nicht überschreiten.
6. Die Windkraftanlagen sind nach Beendigung des Betriebes sowie bei einer Betriebsunterbrechung von mehr als einem Jahr zu entfernen.

II.9 Landwirtschaft, Boden und Fläche

1. Die Wege sind möglichst staubfrei zu halten.
2. Die Bewirtschaftungser schwerungen sind möglichst gering zu halten.
3. Das Bodenschutzkonzept ist einzuhalten.
4. Die „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ ist in allen Phasen vollständig einzuhalten.
5. Nachweise über die Einhaltung der Maßnahmen sind für alle drei Phasen zu erbringen.

II.10 Luftfahrt

Allgemeine Auflagen

1. Die Türme haben eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 25% der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig
2. Acht Wochen vor Baubeginn ist dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.
3. Die Fertigstellung der Windkraftanlagen ist neben sonstiger Meldungsverpflichtungen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll, erstellt von einem hierzu Befugten, zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Website der Austro Control abrufbar:
<http://www.austrocontrol.at> > FLUGSICHERUNG > AIM SERVICES > DATENAUFLIEFERUNG gemäß ADQ > HINDERNISSE (LFG 85/1 & 85/2 Z1).

4. Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft anzugeben. Die Austro Control GmbH wird diese Information in luftfahrtüblicher Weise verlautbaren.
5. Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks bzw. einzelner Windkraftanlagen haben die neuen Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, unverzüglich Namen und Anschrift mitzuteilen.
6. Die Entfernung einer Anlage ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft bekannt zu geben.

Nachtkennzeichnung

Standardbefeuерung

7. Als Nachtkennzeichnung sind auf den Windkraftanlagen die Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.
8. Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig

(synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Bei der Verwendung von konventionellen Leuchtmittel (z.B. Glühbirnen) sind die Feuer als Zwillingsleuchten auszuführen. Beim Einsatz von LED reicht die einfache Ausführung.

9. Konventionelle Leuchtmittel: Bei Ausfall eines Leuchtmittels muss die automatische Aktivierung des Leuchtenzwillings gewährleistet sein.
10. LED: Bei Ausfall von mehr als 25% der Leuchtdioden (LEDs) ist das System auszutauschen. Der Umfang des Ausfalls kann durch Messung der Stromstärke ermittelt werden.
11. Die Feuer sind mit einer Ausfallssicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.
12. Die Feuer müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.
13. Die Feuer sind getaktet zu betreiben: 1s hell - 0,5s dunkel - 1s hell - 1,5s dunkel.
14. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer des projektierten Windparks sind auf GPS-Basis zu synchronisieren und hat die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.
15. Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.
16. Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen. Die Wellenlänge des infraroten Lichtes muss über 665 nm und bis zu 900 nm liegen. Bezuglich der Strahlstärke einer Leuchtdiode sind folgende Werte einzuhalten:

Hindernisfeuer: $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$

Gefahrenfeuer: $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$

(Strahlungsintensität: Leistung in Watt „W“, Raumwinkel in Steradian „sr“)

17. Auf halber Turmhöhe sind 4 LED-Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt, anzubringen. (Hindernisfeuer 10cd: Type „Low-intensity“, Type A nach Richtlinie der ICAO)
18. In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer anzubringen. Das Hindernisfeuer muss als rotes, im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen rundum sichtbares Dauerlicht mit einer Lichtstärke von 70 cd ausgeführt werden und beim

Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux aktiviert werden. Ein 24-stündiger Dauerbetrieb ist zulässig.

19. Die Feuer sind bei einer Unterschreitung einer Tageshelligkeit von 100 Lux zu aktivieren.
20. Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.
21. Sämtliche Ausfälle, Abschaltungen und Beeinträchtigungen, welche länger als 24 Stunden dauern, sind der Luftfahrtbehörde zu melden sowie den Teilnehmern am Flugverkehr durch die dafür zuständige Stelle der Austro Control GmbH. Mittels NOTAM zur Kenntnis zu bringen.

Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

22. Der Windpark darf nur dann bedarfsgerecht befeuert werden, wenn die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllt sind.
23. Die Inbetriebnahme ist erst nach der dafür erforderlichen Freigabe durch die Austro Control GmbH. zulässig. Die Einstellungen sowie die Steuerung und Kontrolle obliegt alleine der Austro Control GmbH.
24. Es ist sicher zu stellen, dass bei Ausfall oder Beeinträchtigung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung die Aktivierung sämtlicher Feuer der Nachtkennzeichnung gemäß dem Teil „Standardbefeuерung“ des Auflagenkataloges „Nachtkennzeichnung“ erfolgt.
25. Vor Inbetriebnahme sind der bescheidausstellenden Behörde Bestätigungen eines elektrotechnischen Fachbetriebes sowie der Austro Control GmbH. über die Betriebsbereitschaft vorzulegen.

Tagesmarkierung

26. An den Windkraftanlagen sind die äußeren Hälften jedes Rotorblattes rundum mit einer Tagesmarkierung zu versehen
27. Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder mit einer Höhe von 10% der Länge eines Rotorblattes aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.
28. Das Maschinenhaus (Gondel) jeder Windkraftanlage ist mit einem waagrecht umlaufend durchgängigen 2 Meter hohen, roten Farbstreifen auf der halben Höhe des Maschinenhauses zu versehen.

29. Der Turm jeder Windkraftanlage ist mit einem drei Meter hohen, waagrecht verlaufenden roten Farbring zu versehen, wobei der untere Rand des Farbringes einen Abstand von 40,0 Metern zur Erdoberfläche (GOK) aufzuweisen hat.

30. Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000

31. Die Tagesmarkierungselemente (Farbfelder) sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte erforderlich. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14 (siehe Anlage 3), ist der konsensgemäße Zustand wieder herzustellen.

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase

32. Auf Kränen muss bei Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer am höchstmöglichen Punkt errichtet und betrieben werden.

33. Das obere Drittel eines Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen

Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Jeder Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen. Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

34. Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist am höchstmöglichen Punkt ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute betrieben werden, welches bei einer Tageshelligkeit von über 100 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 100 Lux ist nicht zulässig.

35. Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn die Kräne ausschließlich bei Sichtweiten über 1.500 Meter bzw. keiner sonstigen

Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet sind. Es muss gewährleistet sein, dass die Kräne durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt werden.

Hinweis: Grafische Darstellungen zur optischen Verdeutlichung wurden als Anlage dem Gutachten beigefügt und damit auch vorab übermittelt.

II.11 Maschinenbau

1. Die Abnahmegutachten gemäß § 7 der AM-VO für die Befahranlagen sind der Behörde vorzulegen.
2. Das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Windkraftanlagen (gemäß Maschinenrichtlinie2006/42/EG und den zugrundeliegenden Einreichunterlagen) und der Befahranlagen ist der Behörde durch Vorlage der Konformitätserklärungen nachzuweisen. Für die Befahranlagen ist zusätzlich die Baumusterprüfbescheinigung in gültiger Fassung beizulegen.
3. Es ist ein Notfall- und Rettungskonzept für die Befahranlagen zu erstellen, mit den Vorgaben
 - o das sichergestellt ist, dass zu jedem Zeitpunkt ein Notruf abgesetzt werden kann,
 - o dass ein sicheres Verlassen des Fahrkorbs außerhalb der Bühnenbereiche gewährleistet ist,
 - o wann ein Notablass durchgeführt werden darf und dass ein solcher im Logbuch der Windkraftenergieanlage zu dokumentieren ist.
4. Es ist sicherzustellen, dass die Personen, die die Befahranlage bedienen, über die aktuellen Bedienvorschriften des Herstellers der Befahranlage und des Errichters der Windenergieanlage verfügen, die Unterlagen zum Notfall- und Rettungskonzept kennen und nachweislich über deren Beachtung sowie betriebsspezifische Besonderheiten und Betriebsanweisungen vor Gebrauch der Befahranlage unterwiesen wurden.
5. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die das Benutzen der Notablassfunktion für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z.B. durch Versiegelung).
6. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein unberechtigtes Verstellen der Überlastbegrenzung für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z.B. durch Versiegelung).
7. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen nachzuweisen.

8. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie eventuelle Betriebsstörungen sind aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bei den Anlagen aufzubewahren.
9. Die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen bezüglich IT – Sicherheit (Cyber Security) sind erstmalig vor der dauernden Inbetriebnahme nachzuweisen und beim weiteren Betrieb ständig einzuhalten.

II.12 Naturschutz

Hinweis: Die WEA sind gemäß den Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

Unverändert zu übernehmende Maßnahmen

1. Nachfolgende „bewertungsrelevante Vorhabensbestandteile“ gemäß Kapitel 3 des Fachbeitrags (D0401) sind unverändert zu übernehmen und umzusetzen.
 - TIER_NATSCH_VMI_BAU_02: Nächtliche Bauzeitbeschränkungen
 - TIER_NATSCH_VME_BAU_03: Zeitbeschränkung für Rodungen und Entfernung von Hecken und Obstbäumen
 - TIER_NATSCH_VME_BAU_04: Schutzmaßnahme Bodenbrüter
 - PFL/TIER_NATSCH_VMI_BAU_10: Verlegung Kabeltrasse außerhalb Waldflächen
 - TIER_NATSCH_VME_BAU_12: Zeitliche Beschränkung der Kabeltrassenverlegung
 - TIER_NATSCH_VMI_BET_07: Fledermaushecke

Inhaltlich ergänzte Maßnahmen

Folgende „bewertungsrelevante Vorhabensbestandteile“ gemäß Kapitel 3 des Fachbeitrags (D0401) sind wie nachstehend beschrieben zu ergänzen.

- **Ad „PFL/TIER_NATSCH_VME_BAU_01: Ökologische Baubegleitung“**

„Durch eine ökologische Baubegleitung während der gesamten Bauphase werden zusätzliche, nicht erfasste negative Auswirkungen auf Schutzgüter und deren Lebensraum vermieden (z.B. durch Veranlassung von Abplankungen und Schutzmaßnahmen). Vor der Bauphase sind alle Eingriffsflächen von fachlich geeigneten Personen zu begehen, um naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtlicher Problemstellungen zu erkennen und drohende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensraum zu vermeiden.“

Eine Abschlussdokumentation über die Herstellung aller temporär beanspruchten Flächen seitens der Umweltbaubegleitung ist nach Fertigstellung aller Rekultivierungen an die zuständige Behörde zu übermitteln.

- **Ad „TIER_NATSCH_VME_BAU_05: Schutzmaßnahme Iltis“**

Die Beschreibung der Maßnahme „TIER_NATSCH_VME_BAU_05: Schutzmaßnahme Iltis“ wird wie folgt neu formuliert:

In der Umgebung der geplanten WK Anlage NK III 20 und 21 (120 m Distanz zu den Eingriffsflächen) wurde ein nicht eindeutig bestimmbarer Wald- oder Steppeniltisbau vorgefunden. Vor Baubeginn werden sämtliche Eingriffsflächen inklusive eines 15 m Puffers auf Säugetierbaue (Iltisbau) hin kontrolliert. Werden Baue im direkten Eingriffsbereich vorgefunden so sind Maßnahmen zu ergreifen um eine Störung bzw. Vernichtung dieser Lebensstätte zu verhindern (z.B. Verlegung des Eingriffsortes, ein Mindestabstand von 15 m zum Bau sind mindestens einzuhalten). Vorgefundene Baue werden durch physische Abplankungen (für Säuger durchgängig) vor einer Beanspruchung gesichert.

- **Ad „TIER_NATSCH_VME_BAU_06: Flächensicherung Amphibien-Laichgewässer“**

„Südlich der geplanten Anlage NK III 03 befindet sich ein temporäres Laichgewässer (Ackersutte), welches von permanenten und temporären Zuwegungen umgeben wird. Durch Sicherung der Ackersutte mittels Abplankung wird eine Beeinträchtigung des Amphibienlebensraumes im Rahmen der Bauphase vermieden.“

Der Bereich der Ackersutte wird jedenfalls, auch wenn vor Baubeginn gerade keine Wasserführung gegeben ist, physisch abgeplankt.

- **Ad „TIER_NATSCH_VMI_BAU_07: Umsiedlung Zauneidechse (CEF)“**

Die Beschreibung der Maßnahme „TIER_NATSCH_VMI_BAU_07: Umsiedlung Zauneidechse (CEF)“ wird wie folgt neu formuliert:

Ersatzhabitare: Vor Baubeginn werden auf einer Fläche von mindestens 2.550 m² Ersatzstrukturen (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) für Zauneidechsen angelegt. Die Ersatzhabitare werden auf einer neu angelegten Brachfläche (siehe Vorhabensbestandteil der Betriebsphase: „PFL/TIER_NATSCH_AUS_BET_04: Brachfläche (1,5 ha)“ für Zauneidechsen gestaltet. Totholz- und Steinhaufen werden errichtet (insgesamt 20 Stück im Abstand von 20 bis 30 m zueinander), um ausreichend Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen zu gestalten.

Die Ersatzfläche ist im nahen Umfeld der Eingriffe, jedenfalls im räumlich funktionalen Zusammenhang herzustellen und darf nur Flächen berücksichtigen, die derzeit keine Zauneidechsenvorkommen aufweisen. Die Verortung der Flächen muss vorab mit der zuständigen Umweltbauaufsicht abgestimmt werden.

- Eine Vergrämung ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nur dann durchführbar, wenn angrenzend bzw. in leicht erreichbarer Entfernung Lebensräume zuvor neu angelegt oder aufgewertet wurden (kontinuierliche ökologische Funktionalität muss gewährleistet sein). Vor Baubeginn müssen deshalb angrenzend zu den beanspruchten Lebensräumen Aufwertungsmaßnahmen (z.B. in Form von Totholzstrukturen) erfolgen oder eine Absammlung in den beanspruchten Bereichen stattfinden. Dies gilt es mit der Umweltbauaufsicht abzustimmen.
- Ein Befahren der Zauneidechsenlebensräume von schweren Geräten im Zuge der Reptilienzaunherstellung gilt es zu vermeiden. Die genaue Verortung der notwendigen Abplankungen wird mit der Umweltbaubegleitung vorab abgestimmt.
- Die Abplankung um die Ersatzfläche ist nach rund 4 Wochen zu entfernen. Sollte sich die Ersatzfläche angrenzend an das Bauvorhaben befinden und die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sein, so ist sicherzustellen, dass die Tiere nicht ins Baufeld einwandern können (z.B. mittel Abplankung zum Baufeld hin). Dies erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung.
- Ein Monitoring der Ersatzfläche für die Zauneidechse findet im 1., 2., 3. und 5. Jahr nach deren Fertigstellung statt. Sollte die Art nach Abschluss des Monitorings nicht mehr festgestellt worden sein, ist eine gutachterliche Stellungnahme mit fachlicher Begründung einzuholen, im Zuge derer gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen erforderlich werden.
- **Ad „PFL/TIER_NATSCH_VMI_BAU_08: Wiederherstellung - naturnahe Hecken (0,21 ha)“**

*„Wiederherstellung temporär beanspruchter Strauchhecken und Baumhecken. Möglichst geringe Beeinträchtigung des Oberbodens während der Bauphase um Stockausschlag und Keimung von Samen zu ermöglichen, keine Vermischung von Oberboden und darunter liegende Schichten; nach Beendigung der Bauphase: Pflanzung heimischer und lokal angepasster Baum- und Straucharten mit REWISA Zertifikat und pannonicischer Herkunft; Pflanzung mehrerer Individuen der geschützten und gefährdeten Silberweide (*Salix alba*); 3-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege bis zur Sicherung.“*

Um den Anwuchs zu gewährleisten („3-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege bis zur Sicherung“) ist ein Einzelstammschutz (Stammschutzsäule mit Einzelpfahl-verankerung) oder Kulturschutzaun erforderlich. Die Pflege ist in Anlehnung an die ÖNORM L1120 umzusetzen. Eine gehölzschronende Ausmahd der Pflanzflächen ist zumindest 2x jährlich erforderlich, solange der Anwuchs noch nicht gesichert ist. Im Zuge der Ausmahd erfolgt die Kontrolle des Stammschutzes. Die Zielerreichung/Sicherung der Maßnahmenfläche wird in Anlehnung an die ÖNORM B2241 (inkl. Anwuchs-,

Entwicklungskontrolle, Pflegedokumentation: bewässern, mähen, Übernahmekriterien) seitens Umweltbaubegleitung im Pflegekonzept festgestellt.

- Ad „**PFL/TIER_NATSCH_VMI_BAU_09: Wiederherstellung - ruderale Offenflächen (0,22 ha)**“

„Wiederherstellung temporär beanspruchter und hoch oder mäßig sensibler Biotoptypen mit krautig dominierter Vegetation (vor allem Grünland-Ackerraine, Ruderalfuren und unbefestigte Straßen) sowie von Biotopen mit Vorkommen geschützter Arten (Kapitel 12.1); Weiters parallel versetzte Wiederherstellung des permanent beanspruchten ruderalen Ackerrains östlich der Anlage NIK III 20 (Polygon ID 10) mit vorkommen des Sommer-Adonisröschens (Adonis aestivalis M-Bgld CR Pann VU Ö VU). Seitliche Lagerung des Oberbodens während der Bauphase, keine Vermischung von Oberboden und darunter liegende Schichten, lockernde Bodenbearbeitung und flächiger Auftrag des Oberbodens nach Beendigung der Bauphase“

Für eine fachlich korrekte Bodenlagerung entsprechend ÖNORM L1211 bzw. den Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung ist die Umweltbaubegleitung zuständig. Die konkrete Umsetzung muss vorab mit der Umweltbaubegleitung abgeklärt werden.

- Ad „**TIER_NATSCH_VMI_BAU_11: Quartiermaßnahmen Fledermäuse**“

„Eine Baumhecke am Rande der Eingriffsflächen der geplanten Anlage NK III-04 wird voraussichtlich randlich während der Bauphase beansprucht (Baubereich). Durch Abplankungen und eine ökologische Bauaufsicht wird der Eingriff minimiert und Altholzbäume mit Quartierspotenzial möglichst geschützt. Zwei Totholzbäume mit Quartierspotenzial könnten dennoch im Baubereich liegen und werden vor Baubeginn unter Beisein der ökologischen Bauaufsicht entfernt und im Kreutzer Wald an bestehende Bäume angebracht. Des Weiteren werden Teile des Ahornbaumes im Bereich der Zuwegungserweiterung zwischen den geplanten Anlagen NK III 05 und 06, welche Höhlenstrukturen aufweisen erhalten/ausgeschnitten und im Kreutzerwald an bestehende Bäume montiert.“

Die Beschreibung der Maßnahme „**TIER_NATSCH_VMI_BAU_11: Quartiermaßnahmen Fledermäuse**“ ist entsprechend den Vorgaben in ZAHN ET AL. (2021) um die folgenden Aspekte zu ergänzen:

- Die Fällung bzw. Bergung der betreffenden Bäume bzw. Baumteile erfolgt im Zeitraum 11. September bis 31. Oktober.
- Die Maßnahme wird von einer feldermauskundlichen Baubegleitung überwacht.
- Potentielle Fledermausquartiere in den von Rodung betroffenen Bäumen werden spätestens drei Tage vor ihrer Fällung auf Besatz kontrolliert und, sofern technisch möglich, mit einem Einwegverschluss versehen, der es evtl. im Quartier sich aufhaltenden Tieren erlaubt, das

Quartier zu verlassen, das erneute Aufsuchen des Quartiers aber verhindert. Die Konstruktion und Anbringung der Einwegverschlüsse orientieren sich an folgender Publikation: ZAHN ET AL. (2021). Zweifelsfrei unbesetzte Quartiere werden vollständig verschlossen.

- Die Fällung erfolgt nach Möglichkeit kurz nach dem abendlichen Ausflug der Fledermäuse mindestens 45 Minuten nach Sonnenuntergang möglichst erschütterungsarm mit einem Harvester oder einem Fällbagger. Die geborgenen Bäume werden zunächst abgelegt, wobei darauf zu achten ist, dass alle potentiellen Quartiere so frei liegen, dass eventuell vorhandene Fledermäuse problemlos abfliegen können.
- Der Transport und die vertikale Anbringung der geborgenen Bäume (Baumteile) an geeigneten Altbäumen im Kreutzer Wald erfolgt möglichst bald nach ihrer Bergung, spätestens aber bis Ende November. Nach der Anbringung werden alle zuvor verschlossenen potentiellen Quartiere geöffnet.
- **Ad „PFL/TIER_NATSCH_AUS_BET_01: Strauchhecke (0,06 ha)“**

„Pflanzung von linear angelegten Strauchhecken im Verhältnis von 1:2 zum permanent beanspruchten Biotoptyp 26 Strauchhecke (Beanspruchung 0,03 ha); Pflanzung heimischer und lokal angepasster Straucharten mit REWISA Zertifikat und pannonischer Herkunft; Pflanzung mehrere Individuen der geschützten und gefährdeten Purpurweide (Salix purpurea); Herstellung eines Biotopverbunds durch Maximaldistanz von 100 m zum nächsten strauchdominierten Biotoptyp; 3-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege bis zur Sicherung des Anwuchses“

Um den Anwuchs zu gewährleisten ist ein Einzelstammschutz (Stammschutzsäule mit Einzelpfahlverankerung) oder Kulturschutzzaun erforderlich. Die Pflege ist in Anlehnung an die ÖNORM L1120 umzusetzen. Eine gehölzschronende Ausmahd der Pflanzflächen ist zumindest 2x jährlich erforderlich, solange der Anwuchs noch nicht gesichert ist. Im Zuge der Ausmahd erfolgt die Kontrolle des Stammschutzes. Die Zielerreichung / Sicherung der Maßnahmenfläche wird in Anlehnung an die ÖNORM B2241 (inkl. Anwuchs-, Entwicklungskontrolle, Pflegedokumentation: bewässern, mähen, Übernahmekriterien) seitens Umweltbaubegleitung im Pflegekonzept (siehe oben) festgestellt. Die Verortung ist vor Baubeginn der Umweltbauaufsicht bekanntzugeben.

- **Ad „PFL/TIER_NATSCH_AUS_BET_02: Baumhecke (0,08 ha)“**

Pflanzung von linear angelegten Baumhecken im Verhältnis von 1:2 zum permanent beanspruchten Biotoptyp 28 Baumhecke (Beanspruchung 0,02 ha) sowie mäßig sensiblen Flächen des Biotoptyps 29 Windschutzstreifen (Beanspruchung 0,02 ha);

„Pflanzung heimischer und lokal angepasster Baum- und Straucharten mit REWISA Zertifikat und pannonischer Herkunft; Pflanzung mehrere Individuen der geschützten und gefährdeten Silberweide (Salix alba); Herstellung eines Biotopverbunds durch Maximaldistanz von 100 m zum nächsten

kleinflächigen, baumdominierten Biotoptyp; 3-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege bis zur Sicherung“

Um den Anwuchs zu gewährleisten ist ein Einzelstammschutz (Stammschutzsäule mit Einzelpfahlverankerung) oder Kulturschutzzaun erforderlich. Die Pflege ist in Anlehnung an die ÖNORM L1120 umzusetzen. Eine gehölzschonende Ausmahd der Pflanzflächen ist zumindest 2x jährlich erforderlich, solange der Anwuchs noch nicht gesichert ist. Im Zuge der Ausmahd erfolgt die Kontrolle des Stammschutzes. Die Zielerreichung / Sicherung der Maßnahmenfläche wird in Anlehnung an die ÖNORM B2241 (inkl. Anwuchs-, Entwicklungskontrolle, Pflegedokumentation: bewässern, mähen, Übernahmekriterien) seitens der Umweltbaubegleitung im Pflegekonzept (siehe oben) festgestellt. Die Verortung ist vor Baubeginn der Umweltbauaufsicht bekanntzugeben.

- **Ad „PFL/TIER_NATSCH_AUS_BET_03: Ersatzpflanzung Laubbaum“ („3-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege bis zur Sicherung“)**

„Betroffen ist ein alter Feld-Ahorn mit BHD von ca. 50 cm und Nisthöhlen, südlich der geplanten Anlage NK III 05; im Fall der Rodung müssen für den Ersatz drei einzelnstehende Feld-Ahorne gepflanzt und im Rahmen der Anwuchs- und Entwicklungspflege 3 Jahre bis zur Sicherung gepflegt werden. Das anfallende Totholz wird unter Anleitung der Umweltbaubegleitung zur Anlage von Zauneidechsen-Ersatzhabitaten genutzt.“

Die Rodung des Feld-Ahorn ist, sobald diese feststeht, der Umweltbaubegleitung bekanntzugeben. Maßnahme „TIER_NATSCH_VME_BAU_03“ Zeitbeschränkung für Rodungen und Entfernung von Hecken- und Obstbäumen“ ist zu beachten. Ebenso ist die Verortung der Ersatzpflanzung vor Umsetzung der Rodung der Umweltbaubegleitung bekanntzugeben. Um den Anwuchs zu gewährleisten ist ein Einzelstammschutz erforderlich. Die Pflege ist in Anlehnung an die ÖNORM L1120 umzusetzen. Eine gehölzschonende Ausmahd der Pflanzen ist zumindest 2x jährlich erforderlich, solange der Anwuchs noch nicht gesichert ist. Im Zuge der Ausmahd erfolgt die Kontrolle des Stammschutzes. Die Zielerreichung wird in Anlehnung an die ÖNORM B2241 (inkl. Anwuchs-, Entwicklungskontrolle, Pflegedokumentation: bewässern, mähen, Übernahmekriterien) seitens der Umweltbaubegleitung im Pflegekonzept (siehe oben) festgestellt.

- **Ad „PFL/TIER_NATSCH_AUS_BET_04: Brachfläche (1,5 ha)“**

„Für die Beanspruchung von krautig dominierten Biotopen (v.a. 1,33 ha unbefestigte Straßen) werden ca. 1,5 ha Brachfläche angelegt. Die Begrünung erfolgt mittels Mahdgutübertragung durch flächige Ausbringung von Mähgut (Mahd möglichst spät im Juli/August), flächigen Ablagerung des Oberbodens (ca. 10 cm) von beanspruchten Flächen mit mäßiger oder hoher Sensibilität bzw. mit Vorkommen gefährdeter Arten (Kapitel 12.1), zusätzlich Ansaat von REWISA-zertifizierten Saatgutmischungen pannonischen Ursprungs mit vergleichbarer Artengarnitur; alle 2 Jahre erfolgt eine Mahd inklusive Abtransport des Mähguts. Bevorzugt werden die Randbereiche der neuen

Kranstellflächen und die Randbereiche neuer WEA-Standorte herangezogen. Drei Monate vor Baubeginn wird der Behörde eine Detailplanung übermittelt.“

Der Oberboden kann, sofern eine Mahd dadurch nicht erschwert wird, in Teilbereichen auch höher bzw. niedriger als 10 cm aufgebracht werden, um einen höheren Strukturreichtum des Lebensraumes zu erzielen.

Die Vorauswahl der Spenderfläche für die Mahdgutübertragung muss durch die UBB (Neophytenbeeinträchtigung, Artendiversität, etc.) freigegeben werden. In Bezug auf den Erhalt des Karst-Weißling ist die Übertragung von Pfeilkresse (*Lepidium draba*) von hoher Relevanz. Der Zeitpunkt der Mahdgutübertragung soll an die Samenreife dieser Art angepasst sein. Bei der Mahdgutübertragung bzw. Ansaat muss der Übertrag bzw. die Saatgutmischung die Art *Lepidium draba* im Ausmaß von mindestens 2 bis 5 % beinhalten (Nahrungspflanze des Karst-Weißlings). Für die Freigabe des Saatgutmischung ist die Umweltbaubegleitung zuständig.

Aus gutachterlicher Sicht ist aufgrund von potentiellm Vorkommen von Neophyten eine jährliche alternierende Mahd inklusive Abtransport des Mähguts zu bevorzugen. Die Mahd soll vor Ende April bzw. nach Mitte Oktober durchgeführt werden (im Zeitraum der Überwinterung des Karst-Weißlings als Puppe), um die Fortpflanzung des Karst-Weißlings zu gewährleisten. Wenn es sich um großflächige Maßnahmenflächen handelt soll Streifenmahd umgesetzt werden, bei kleinflächigeren Bereichen (Randbereiche der neuen Kranstellflächen und die Randbereiche neuer WEA-Standorte), ist die Mahd von Teilflächen zu bevorzugen. Handelt es sich bei der Umsetzungsfläche um eine ursprünglich intensiv genutzte, nährstoffreiche Fläche, ist die Aufbringung von zusätzlichem Oberboden nicht erforderlich und es kann eine höhere Mahdintensität erforderlich sein. Die Fläche sollte nach Abschluss der Entwicklung jenen Flächen entsprechen, für die die Maßnahme geplant wurde (v.a. unbefestigte Wege, artenreiche Ackerbrachen, Ruderalfuren trockener Standorte). Die Verortung bzw. planliche Darstellung, sowie textliche Beschreibung bzw. ein Maßnahmensteckbrief ist vor Baubeginn mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen.

- **Ad „TIER_NATSCH_VME_BET_05: Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus“**

„Um das Eingriffsausmaß auf das Schutzwert Fledermäuse in der Betriebsphase des Windparks Nikitsch III zu reduzieren, ist ein fledermausfreundlicher Betrieb der Windkraftanlage nach ProBat Methode vorgesehen: Im Zeitraum 1.04. bis 31.10. werden die Anlagen jeweils von Sonnenuntergang bis -aufgang und im September und Oktober inklusive 15% Dämmerungsintervall vor Sonnenuntergang unterhalb der jeweiligen Windgeschwindigkeit nach folgender Tabelle nicht betrieben:“

WKA	Type	Rotordurchmesser	Nabenhöhe	Feldstandort	Waldrand	Pauschale Cut-In Windgeschwindigkeit	Temperaturgrenzwert	Fledermausfreundlicher Betrieb
NK III 01	Vestas V162 -7,2 MW	162	169		x	6.2 m/s	8°C	01.04-31.10
NK III 02	Vestas V162 -7,2 MW	162	169	x		5.6 m/s	10°C	01.04-31.10
NK III 03	Vestas V162 -7,2 MW	162	169		x	6.2 m/s	8°C	01.04-31.10
NK III 04	Vestas V162 -7,2 MW	162	169		x	6.2 m/s	8°C	01.04-31.10
NK III 05	Vestas V162 -7,2 MW	162	169		x	6.2 m/s	8°C	01.04-31.10
NK III 06	Vestas V162 -7,2 MW	162	169	x		5.6 m/s	10°C	01.04-31.10
NK III 07	Vestas V162 -7,2 MW	162	169	x		5.6 m/s	10°C	01.04-31.10
NK III 08	Vestas V136 - 4,2 MW	136	152	x		5.4 m/s	10°C	01.04-31.10
NK III 09	Vestas V150 - 6 MW	150	169		x	6.2 m/s	8°C	01.04-31.10
NK III 10	Vestas V150 - 6 MW	150	169	x		5.5 m/s	10°C	01.04-31.10
NK III 11	Vestas V150 - 6 MW	150	169		x	6.2 m/s	8°C	01.04-31.10
NK III 12	Vestas V136 - 4,2 MW	136	152	x		5.4 m/s	10°C	01.04-31.10
NK III 13	Vestas V136 - 4,2 MW	136	152	x		5.4 m/s	10°C	01.04-31.10
NK III 14	Vestas V117 - 3,45 MW	117	141.5	x		5.3 m/s	10°C	01.04-31.10
NK III 15	Vestas V117 - 3,45 MW	117	141.5	x		5.3 m/s	10°C	01.04-31.10
NK III 16	Vestas V136 - 4,2 MW	136	152	x		5.4 m/s	10°C	01.04-31.10
NK III 17	Vestas V136 - 4,2 MW	136	152	x		5.4 m/s	10°C	01.04-31.10
NK III 18	Vestas V150 - 6 MW	150	169	x		5.5 m/s	10°C	01.04-31.10
NK III 19	Vestas V150 - 6 MW	150	169		x	6.2 m/s	8°C	01.04-31.10
NK III 20	Vestas V150 - 6 MW	150	169	x		5.5 m/s	10°C	01.04-31.10
NK III 21	Vestas V150 - 6 MW	150	169		x	6.2 m/s	8°C	01.04-31.10

Die Beschreibung der Maßnahme „TIER_NATSCH_VME_BET_05: Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus“ ist wie folgt zu modifizieren:

- Die standort- und anlagenspezifischen Abschaltalgorithmen (Tabelle 13 im Fachbeitrag Biologische Vielfalt) sind unter Verwendung der vorliegenden Aktivitätssmessungen von zwei WEA im Bestandswindpark (NK 02 und NK 08) mit Hilfe des Online-Tools „Probat“ neu zu berechnen. Dabei ist die zulässige Mortalität auf ≤ 1 Fledermaus pro Jahr und Anlage einzustellen. Als naturräumliche Bezugsregion ist das „nordostdeutsche Tiefland“ zu wählen.
- Die sich ergebenden standort- und anlagenspezifischen Abschaltalgorithmen sind im ersten Betriebsjahr für den Zeitraum 15. März bis 15. November zu implementieren. Aufgrund der vorhandenen Datenlücken in den vorliegenden Messungen sind die Abschaltungen an den waldrandnahen Standorten vom 01. bis 31. Oktober bereits ab 12:00 Uhr zu implementieren.
- Die Einhaltung der Abschaltungen ist der Behörde auf Verlangen durch Vorlage der Betriebsprotokolle nachzuweisen.
- Das zur Anpassung der zunächst festgelegten Betriebsalgorithmen vorzusehende Gondelmonitoring während der ersten beiden Betriebsjahre muss an fünf repräsentativen Standorten der beantragten WEA, davon zwei am Waldrand und drei im Offenland, durchgeführt werden. Die Messungen erfolgen im Zeitraum 15. März bis 15. November jeweils von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, vom 01. August bis 31. Oktober zusätzlich bereits ab 12:00 Uhr. Die Messungen werden mit je einem Mikrofon an der Gondel, sowie am Turm auf Höhe der Rotorflächenunterkante durchgeführt.

- Vor Anpassung der standort- und anlagenspezifischen Betriebsalgorithmen sind der Behörde die Ergebnisse der Neuberechnungen mittels „Probat“ sowie die Daten des Gondelmonitorings und eines Schlagopfermonitorings vorzulegen.
- Die Daten aus durchgeführten Gondelmonitoring-Untersuchungen und des Schlagopfermonitorings sind über die gesamte Betriebsdauer zu archivieren und auf Anfrage für wissenschaftliche Auswertungen oder die Weiterentwicklung von Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen in anonymisierter Form kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Das Gondelmonitoring soll alle 5 Jahre wiederholt werden, um die Betriebsalgorithmen an ggf. – z.B. infolge des fortschreitenden Klimawandels – veränderte Verhältnisse anpassen zu können.

- **Ad „TIER/PFL_NATSCH_VMI/AUS_BET_06: Totholzzelle“**

„Aufgrund der Nahelage des Natura 2000 Schutzgebietes zu den geplanten Anlagen ist als biotopverbessernde Maßnahme vorgesehen, bedeutende umliegende Waldflächen mit hohem Quartierpotenzial aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Es soll ein etwa 5 ha großer gleichwertiger hebsreifer Waldbestand im Kreutzer bzw. Nikitscher Wald auf Betriebsdauer aus der Nutzung genommen werden. Dieser bewertungsrelevanter Vorhabensbestandteil dient der Sicherung von Fledermauslebensräumen und Lebensräumen von Waldbrütenden Vogelarten. Zudem werden mögliche Störwirkungen durch Lärm und Licht sowie der temporäre rodungsbedingte Lebensraumverlust minimiert und ausgeglichen. Forsthigienisch erforderliche Eingriffe in die Bestände sind weiterhin möglich.“

Die Beschreibung der Maßnahme wird wie folgt ergänzt:

- Die Maßnahme umfasst etwa 5 ha, entweder zusammenhängend oder auf nicht mehr als zwei Teilflächen verteilt, die jeweils nicht kleiner als 2 ha sein dürfen.
- Der bestandsbildende Altholzbestand (bevorzugt Eichen) soll zu mindestens 50 % ein Alter von mindestens 100 bis 120 Jahren aufweisen.
- Der Kronenschlussgrad soll mindestens 75 % betragen.
- Der geringste Abstand zu einem Waldrand soll mindestens 100 m betragen.
- Innerhalb der Maßnahmenfläche(n) sind 10 auszuwählende Altbäume (bevorzugt Eichen) pro Hektar zu markieren und dauerhaft aus der Nutzung zu entlassen. Die Auswahl der betreffenden Bäume erfolgt anhand der Kriterien höchstes Alter und höchster Totholzvorrat.

- Im Falle eines späteren Repowerings der WEA oder einer zukünftigen Erweiterung des Windparks muss die Maßnahme ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt werden.

Zusätzliche Maßnahmen

1. Pflanzungen, Bibernell-Rose (*Rosa spinosissima*): Diese Art wurde in der Fläche Nr. 135 nachgewiesen. Diese Art soll im Zuge der Rekultivierung und Neuanlage von Gehölzstrukturen berücksichtigt bzw. gepflanzt werden (PFL/TIER_NATSCH_VMI_BAU_08, PFL/TIER_NATSCH_AUS_BET_01, PFL/TIER_NATSCH_AUS_BET_02).
2. Lagerung des Oberbodens und die Wiederherstellung des Biotops Nr. 787, Großblütige Wicke (*Vicia grandiflora*): Die Großblütige Wicke (*Vicia grandiflora*) wurde in der Fläche Nr. 787 nachgewiesen. Die seitliche Lagerung des Oberbodens und die Wiederherstellung des Biotops nach der Bauphase sind erforderlich.
3. Nachsuche und Berücksichtigung, Sommer-Adonisröschen (*Adonis aestivalis*) – Vor Baubeginn: Die Art wurde in der Fläche Nr. 10 nachgewiesen. Eine Nachsuche vor Baubeginn innerhalb des Baufeldes ist seitens Umweltbaubegleitung auf betroffenen Biotopflächen durchzuführen. Sollten hier Vorkommen nachgewiesen werden, die potentiell beeinträchtigt werden, sind diese zu verorten, auszustecken und abzusichern. Eine Abänderung der Lage des Eingriffs in diesen Bereichen ist vorzuziehen. Die Fläche, wo der Eingriff in weiterer Folge aufgrund der Verschiebung stattfinden soll, muss seitens der Umweltbauaufsicht freigegeben werden.

Da es sich um eine einjährige / annuelle Pflanze handelt, ist ein Verpflanzen aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll. Wenn das Abernten von Samenmaterial vor Baubeginn möglich ist, ist dieses im Nahbereich oder auf die Maßnahmenfläche „PFL/TIER_NATSCH_AUS_BET_04: Brachfläche (1,5 ha)“ zu verbringen. Der Ort, an den verbracht wurde, ist von der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren. Ein Monitoring der Art ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich, da diese aufgrund der annuellen Lebensweise in der nächsten Vegetationsperiode potentiell nicht am gleichen Standort nachgewiesen werden kann.

4. Nachsuche und Verbringung, Hunds-Veilchen (*Viola canina*) – Vor Baubeginn: Die Art wurde in der Fläche Nr. 767 nachgewiesen. Eine Nachsuche vor Baubeginn innerhalb des Baufeldes ist seitens Umweltbaubegleitung auf betroffenen Biotopflächen durchzuführen. Sollten hier Vorkommen nachgewiesen werden, die potentiell beeinträchtigt werden, sind diese zu verorten, auszustecken und abzusichern. Eine Änderung der Lage des Eingriffs in diesen Bereichen ist vorzuziehen. Die Fläche, wo der Eingriff in weiterer Folge aufgrund der Verschiebung stattfinden soll, muss seitens der Umweltbauaufsicht freigegeben werden.

Ist die Abänderung der Örtlichkeit des Eingriffes bzw. des Baufeldes nicht möglich, ist ein Verbringen der Art durch Oberbodenabtrag mit genügender Tiefe grundsätzlich möglich. Die

Art ist an frische Magerwiesen und Waldränder angepasst und ist an geeignete Standorte zu versetzen. Das Verpflanzen sollte im Frühjahr oder im Herbst (außerhalb der Blütezeit) mit ausreichend Erdmaterial stattfinden. Die Zielfläche ist vorher von der Umweltbaubegleitung zu kartieren und zu dokumentieren. Um den weiteren Bestand der Art zu sichern, wird ein Verpflanzen in die Maßnahmenfläche „PFL/TIER_NATSCH_AUS_BET_04: Brachfläche (1,5 ha)“ vorgeschlagen.

Um festzustellen, ob verbrachte Individuen weiterhin nachgewiesen werden können, ist eine Dokumentation über das Verbringen zu erstellen (Verortung ursprünglicher Standort inkl. Individuenzahl, Verortung neuer Standort, Monitoring der Art in den Jahren 1, 2 und 3 nach Verpflanzung). Sollte die Art nach Abschluss des Monitorings nicht mehr festgestellt worden sein, ist eine gutachterliche Stellungnahme mit fachlicher Begründung einzuholen.

5. Zusätzliche Maßnahme „Neophyten-Management“: Ein solches ist während dem Bau im Baufeld, sowie nach Bauabschluss auf den Maßnahmen-Flächen (z.B. „TIER_NATSCH_VMI/AUS_BET_06: Totholzzelle“ und „PFL/TIER_NATSCH_AUS_BET_04: Brachfläche (1,5 ha)“) umzusetzen. Ein Konzept ist seitens der Umweltbaubegleitung zu erstellen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Für die Verlegung der Kabeltrasse ist grundsätzlich keine Einsaat vorgesehen. Sollte es im Zuge der Arbeiten zu offenen Erdbereichen kommen, die breiter als 0,5 m sind, kann durch die Umweltbaubegleitung angeordnet werden, dass diese Fläche eingesät werden muss, um den Anflug von Neophyten zu vermeiden (inkl. Entscheidung über das erforderliche Saatgut).

6. Zusätzliche Maßnahme „Befeuchtung von Baustraßen während der Bauphase“: Zur Staubbindung sind in den Monaten März bis Oktober (Vegetationsperiode) bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) die Fahrwege und Manipulationsflächen (exkl. Kabeltrasse) auf Anordnung durch die Umweltbauaufsicht feucht zu halten. Wege, die (z.B. temporär) nicht genutzt werden, sind nicht zu befeuchten. Die Umweltbaubegleitung kann die Örtlichkeit der Befeuchtung anpassen. Die Frequenz und Menge der Bewässerung hat in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung zu erfolgen. Der Wassereinsatz soll dokumentiert werden. Bei automatischen Systemen kann als Nachweis die Aufzeichnung der verbrauchten Wassermenge oder ein Betriebsstundenzähler der Wasserpumpe zur Dokumentation des ordnungsgemäßen Einsatzes der Anlagen herangezogen werden.

7. Zusätzliche Maßnahme „Vegetationskundliches Monitoring“: Die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der umgesetzten Maßnahmen erfolgt durch ein Monitoring. Gegensteuernde Maßnahmen sind bei der Feststellung von Defiziten mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen. Grundsätzlich erfolgt die kartografische

Darstellung der Monitoringflächen in einem Maßnahmenplan. Dieser Maßnahmenplan wird von der Umweltbaubegleitung digital geführt (in einem GIS) und die Genese der Maßnahmen sowie deren Pflege mittels Datenbank ebendort laufend fortgeschrieben. In diesem GIS werden sämtliche verorteten Maßnahmen abgebildet, Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, sind punktuell und flächig dargestellt. Die Entwicklung und der Erhalt (Pflege) der Maßnahmen, sowie die Monitoring-Ergebnisse werden in diesem GIS dokumentiert.

Der erste Durchgang des Monitorings ist jeweils vor Beginn der Maßnahmendurchführung umzusetzen (Nullaufnahme).

Das vegetationskundliche Monitoring (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, verpflanzte Artvorkommen) ist jeweils im ersten, zweiten und dritten Jahr nach Anlage und fachgerechter Herstellung der jeweiligen Maßnahmenflächen durchzuführen.

Sofern dabei in der Herstellung von Maßnahmenflächen erhebliche Mängel festgestellt werden, ist das jährliche Monitoring so lange durchzuführen, bis diese Mängel behoben sind. Das jährliche Monitoring ist notwendig, um bei potentiellen Fehlentwicklungen so schnell als möglich gegensteuern zu können.

Jeweils bis 15. Februar des nachfolgenden Jahres nach einem Monitoring-Durchgang ist der zuständigen Behörde ein Monitoringbericht mit allen Ergebnissen und eine Fotodokumentation der Maßnahmenflächen zu übermitteln.

Die Aufnahmen sollen bezogen auf die ganze Fläche mit Deckungswerten der Arten entsprechend Braun-Blanquet (neu) während der Vegetationsperiode (Wiesen: Ende Mai bis Mitte Mai, weitere Flächen Ende Mai bis Ende August) durchgeführt werden. Neophyten sind gesondert auszuweisen. Der Zustand von Strukturelementen ist ebenfalls zu dokumentieren. In Anlehnung an das folgende Schema ist die Zielerreichung zu beurteilen:

Schema zur Zielerreichung

Zielerreichung	Erläuterung
Zielzustand erreicht	Das Entwicklungsziel ist erreicht.
Entwicklung in Richtung Zielzustand	Deutliche Entwicklung in Richtung des Zielzustandes festzustellen, aber aufgrund zu kurzer Entwicklungszeit oder aus anderen Gründen ist der Zielzustand noch nicht vollständig erreicht.
Zielzustand entwicklungsbedingt nicht erreicht	Das Entwicklungsziel wurde aufgrund zu kurzer Entwicklungszeit nicht erreicht.
Zielzustand gefährdet	Negative Einflüsse (wie wiederherstellbare Schäden oder behebbare Mängel, wie zum Beispiel fehlende bzw. ungeeignete Pflegemaßnahmen) hemmen oder verhindern das Erreichen des Entwicklungsziels bzw. beeinträchtigen den bereits erreichten Zielzustand.
Zielzustand nur eingeschränkt erreichbar	Das Entwicklungsziel ist aufgrund von Standortsverhältnissen, Schäden oder anderen Gründen nur zum Teil zu erreichen.
Zielzustand nicht erreichbar	Das Entwicklungsziel ist aufgrund von Standortsverhältnissen, Schäden oder anderen Gründen mit vertretbarem Aufwand nicht zu erreichen.

Zielsetzung des Monitorings ist einerseits die Erhebung von Zeigerpflanzen (Kennarten für typische Pflanzengesellschaften, Indikatoren deren Vorkommen oder Fehlen Hinweise auf Standorteigenschaften, Pflegemaßnahmen und -veränderungen geben können), sowie die Feststellung der Dominanzen bestimmter Arten / des Bedeckungsgrades, sowie die Angabe geschützter und / oder naturschutzfachlich wertgebender Arten (Rote Liste). Für die faunistische Habitatqualität bedeutsame Pflanzen (Wirtspflanzen) sollen jedenfalls mit erhoben werden. Eine tabellarische Gesamtliste vorkommender Pflanzenarten für die jeweilige Maßnamenfläche ist zu erstellen.

Bei der Feststellung von Defiziten im Rahmen des Monitorings sind gegensteuernde Maßnahmen zu entwickeln (insbesondere ab „Zielzustand gefährdet“), die mit der zuständigen Behörde abzustimmen und umzusetzen sind.

Ist eine Zielerreichung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht (mehr) möglich, (z.B. aufgrund externer, von der Projektwerberin nicht beeinflussbarer Faktoren wie z.B. Klimawandel, Entwicklung auf Nachbarflächen, Einwanderung/Verschwinden von Arten...) so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde eine Adaptierung der Maßnahmen (z.B. Ziele, Inhalte) vorzunehmen.

8. Zusätzliche Maßnahme „Erhaltungskontrolle“: In Abständen von 5 Jahren ist ab Abschluss des vegetationsökologischen Monitorings auf Bestandsdauer des Windparks eine

Erhaltungskontrolle der Maßnahmenflächen durchzuführen. Dabei sind alle Maßnahmenflächen des ggst. Fachbereichs vor Ort zu begreifen und deren Vorhandensein (Fläche und Zustand) zu dokumentieren.

Allfällige Mängel sind unverzüglich vom Betreiber des Windparks zu beseitigen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dieser ein entsprechender Bericht inkl. Fotodokumentation zu übermitteln.

9. Zusätzliche Maßnahme „Beleuchtungsmanagement“: Um die Anlockwirkung nachtaktiver Insekten zu vermeiden, wird eventuell benötigte Baustellenbeleuchtung nach Stand der Technik verwendet. Es kommen warmweiße LED-Lampen mit maximal 3000 K zur Anwendung und werden nach oben abgeschirmt (Full-Cut-off-Leuchten).

An den waldrandnahen WEA-Standorten (NK III 01, 03, 04, 05, 09, 11, 19 und 21) dürfen im Zeitraum 01. Mai bis 31. Juli zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang keine Arbeiten in einer Höhe oberhalb der Baumwipfelhöhe unter Einsatz von Flutlicht durchgeführt werden. Weniger beleuchtungs-intensive Arbeiten können auch während dieser Zeiträume durchgeführt werden.

10. Zusätzliche Maßnahme „Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen“: Im Zuge des Vorhabens sind sämtliche temporär beanspruchte Flächen bzw. Lebensräume nach deren Beanspruchung fachgerecht wiederherzustellen.

11. Zusätzliche Maßnahme „Schlagopfermonitoring Fledermäuse“: Zur Evaluierung der Maßnahmenwirksamkeit der „fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen“ ist im Sinne des Risikomanagements während der ersten beiden Jahre nach Inbetriebnahme ein Schlagopfer-Monitoring durchzuführen. Die Durchführung des Schlagopfermonitorings orientiert sich methodisch an den Anforderungen nach NIERMANN ET AL. (2011).

- Während der ersten beiden Jahre nach Inbetriebnahme erfolgt an denselben fünf repräsentativen Standorten im beantragten Windpark, an denen auch Messungen der Aktivität im Rahmen eines Gondelmonitorings erfolgen, eine systematische Erfassung von Kollisionsopfern.
- Die Suche nach verunfallten Fledermäusen erfolgt im Zeitraum 15. März bis 15. November im Abstand von drei Tagen unter Einsatz zertifizierter Kadaverspürhunde.
- Vorbereitend sind an je einem Standort in Waldrandnähe bzw. im freien Feld die Abtragsraten und die Sucheffizienz der Bearbeiter zu ermitteln.
- Bei den Schlagopfersuchen aufgefundene Vögel sind ebenfalls zu dokumentieren und in die Ergebnisauswertung zu integrieren.

- Aufgefundene Greifvögel sind in Abstimmung mit der Behörde und BirdLife Österreich einer pathologischen Untersuchung zuzuführen.
 - Die Ergebnisse des Schlagopfermonitorings (Fledermäuse und Vögel) sind der Behörde in jährlichen Berichten vorzulegen.
 - Auf der Grundlage der Ergebnisse sind ggf. die „fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen“ anzupassen.
 - Die Daten des Schlagopfermonitorings sind über die gesamte Betriebsdauer zu archivieren und auf Anfrage für wissenschaftliche Auswertungen oder die Weiterentwicklung von Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen in anonymisierter Form kostenlos zur Verfügung zu stellen.
12. Zusätzliche Maßnahme „Greifvogelmonitoring Winterhalbjahr“: Eine zusätzliche Maßnahme zum Monitoring von Greifvögeln während des Winterhalbjahres ist bereits in der Anlage 1 der Burgenländischen Zonierungsverordnung vorgesehen. Diese nimmt Bezug auf eine bereits durchgeführte Transektkartierung im Zeitraum November 2020 bis Februar 2021 (BirdLife Österreich 2022).

Es ist eine monatliche Erfassung von Greifvögeln entsprechend der in BirdLife Österreich (2022) beschriebenen Methodik durchzuführen. Der Zeitraum der Erfassungen ist jedoch sinnvollerweise auf die Periode Oktober bis April zu erweitern.

Die Durchführung der Erfassungen beginnt in der auf die Genehmigung folgenden Erfassungsperiode und wird bis mindestens zwei Perioden nach Inbetriebnahme der Anlagen alljährlich fortgesetzt.

Danach erfolgt eine Auswertung der Daten mit einem Vorher-Nachher-Vergleich unter Berücksichtigung der in BirdLife Österreich (2022) enthaltenen Daten.

Ergibt die Auswertung eine signifikant verringerte Nutzung der Flächen im Planungsraum (500 m Puffer um die Anlagen), insbesondere bei den überwinternden Kornweihen, ist die Notwendigkeit ergänzender Maßnahmen mit der Behörde abzustimmen.

II.13 Schattenwurf

1. Die Schattenwurfberechnungen haben jeweils im Voraus für das nächste zutreffende Kalenderjahr zu erfolgen. Dabei sind die Windkraftanlagen zu verwenden, die Beschattungsereignisse im Bereich der Immissionspunkte verursachen. (Gegenständlich sind das die Windkraftanlagen NK III 14, NK III 15 und NK III 16 und die Immissionsbereiche um die Immissionspunkte IP 1, IP 2 und IP 3 in Nikitsch).
2. Es ist eine graphische Darstellung (Detailkarte Bereich Nikitsch) der 30 h/a worst-case Iso-Schattenlinie zu erstellen. Der Maßstab dieser Detailkarte ist so zu wählen, dass die Bereiche

innerhalb der 30 h/a Iso-Schattenlinie klar erkennbar sind und mögliche Immissionspunkte identifiziert werden können. Liegen keine Immissionspunkte innerhalb der 30 h/a Iso-Schattenlinie (Beschattungsdauer > 30 h/a), sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

3. Werden die zulässigen Immissionsrichtwerte an einem oder mehreren Immissionsorten überschritten, so ist eine Immissionsminderung durchzuführen, die die überprüfbare Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Ziel hat. Diese Minderung erfolgt durch die gezielte Anlagenabschaltung für Zeiten real auftretenden oder astronomisch möglichen Schattenwurfs an den betreffenden Immissionsorten. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z. B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen. Der Wechsel der Methodik, reale oder astronomische Beschattungsdauer, während eines Kalenderjahres ist nicht zulässig.
4. Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschaltautomatik zu gewährleisten ist es erforderlich eine Feinjustierung der erforderlichen Abschaltzeiten entsprechend der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse durchzuführen. Im Zuge der Feinjustierung sind alle „relevanten Immissionsorte“ (Immissionspunkte wie z.B. Fenster) zu erheben, zu dokumentieren (Fotodokumentation) und in der Schattenwurfberechnung nachweislich als Schattenrezeptoren zu verwenden.
5. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und der Strahlungssensoren zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit abrufbar sein.
6. Nach Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden können (Installations- und Inbetriebnahmeprotokoll der Abschaltautomatik).

II.14 Verkehrstechnik, Rad- und Güterverkehr

1. Für den nicht sondergenehmigungspflichtigen Baustellenverkehr sind die Anbindungen entlang der Landesstraße L228 auf jeweils eine Anbindung für den Ostteil (WEA NK III 09 bis 21) und den Westteil (WEA NK III 01 bis 08) einzuschränken. Die Benützung von Straßen im Ortsgebiet durch den nicht sondergenehmigungspflichtigen Baustellenverkehr, mit Ausnahme von gut ausgebauten Landesstraßen ist zu vermeiden.

2. Im Detail sind die Zu- und Abfahrten mit der zuständigen Straßenverwaltung vor Baubeginn abzustimmen.
3. Die zur Benützung vorgesehenen Güterwege und Ausweichstellen (Kurvenaufweitungen, WEA Bauplätze und Zufahrten) sind vor Baubeginn bezüglich Ausbaubreite, ausreichende Wasserableitung und Belastbarkeit für die vorgesehenen Erfordernisse zu prüfen und entsprechend auszubauen.
4. Zusätzlich zu den Ausweichmöglichkeiten an vorhandenen oder geplanten Einmündungen und Kurvenaufweitungen sind weitere Ausweichstellen für den ohne Sondergenehmigung zulässigen Baustellenverkehr erforderlich. Sie sind am Beginn der Bauphase gemäß RVS 03.03.81 „Ländliche Straßen und Güterwege“ zu errichten und bezüglich Abmessungen und Tragfähigkeit so zu dimensionieren, dass die Begegnung zweier Lastfahrzeuge möglich ist. Die Begegnungssicht zwischen den Ausweichstellen sollte in beide Richtungen gegeben sein und der Abstand zwischen den Ausweichstellen sollte 500 m nicht überschreiten. Beispielsweise: Ausweichstellen entlang Güterweg Nikitsch – Borovice jeweils zwischen den Kreuzungen Güterweg Nikitsch – Pilju, Güterweg Nikitsch – Ripisce-Presteske und Nikitsch – Staatsgrenze und mind. 4 zusätzliche Ausweichstellen entlang Güterweg Nikitsch – Devni (im Falle einer Nutzung).
5. Die Ausweichstellen bzw. Aufweitungen sind am Beginn der Bauphase zu errichten und über die Baudauer erforderlichenfalls freizuhalten. Die Ausweichstellen sind bezüglich Abmessungen und Tragfähigkeit so zu dimensionieren, dass die Begegnung zweier Lastfahrzeuge möglich ist.
6. Bestehende Fahrbahnschäden (Schlaglöcher usw.) auf allen zur Benützung vorgesehenen Güterwegen müssen vor Baubeginn ausgebessert werden, sodass eine ausreichende Sicherheit beim Befahren durch Lastfahrzeuge entsprechend den Anforderungen gegeben ist.
7. Eine allfällige Verschmutzung der L228 und Gemeindestraßennetzes durch Schotter, Erde oder anderes Material ist ausnahmslos zu vermeiden und gegebenenfalls unmittelbar zu beseitigen.
8. An Einmündungen, Kurven und Kreuzungen ist eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen durch Bewuchs, Tafeln, Abstellen von Gegenständen oder Fahrzeugen etc. über die gesamte Dauer der Errichtungsphase zu vermeiden, soweit dies im Einflussbereich der Projektausführenden liegt. Wenn eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen gegeben ist, welche nicht im Einflussbereich der Projektausführenden liegt, ist die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen. Die Beurteilung ausreichender Sichten hat je nach Lage entsprechend

RVS 03.05.12 „Plangleiche Knoten - Kreuzungen, T-Kreuzungen“ oder RVS 03.03.81 „Ländliche Straßen und Güterwege“ zu erfolgen.

Beispielsweise: In den Knotenbereichen des Güterweges Nikitsch – Borovice mit den Güterwegen Nikitsch – Pilju, Nikitsch – Ripisce-Presteske und Nikitsch – Staatsgrenze sind durch die vorhandenen Bäume und Sträucher potenziell Sicht einschränkungen zu prüfen.

9. Einmündungen in die Landesstraße L228 und entlang der Hauptzuwegungen Güterweg Nikitsch- Borovice und Nikitsch – Staatsgrenze sollten mittels VZ „Vorrang geben“ entsprechend StVO §52 Abs c) Z23 bzw. VZ „Halt“ entsprechend StVO §52 Abs c) Z24 beschilbert werden. In Abstimmung mit der Straßenverwaltung sind Detailfragen wie der Bedarf an Bodenmarkierungen abzuklären. Ein entsprechendes straßenpolizeiliches Ansuchen ist bei der zuständigen Behörde anzubringen.
10. Erforderliche Verkehrs- und Lichträume sind je nach Lage gem. RVS 03.03.31 „Querschnittselemente sowie Verkehrs- und Lichtraum von Freilandstraßen“ oder gem. RVS 03.03.81 „Ländliche Straßen und Güterwege“ entlang des benützen Wegenetzes über die Nutzungsdauer freizuhalten.

Beispielsweise: Entlang des Güterweges Nikitsch – Borovice und Nikitsch – Devni können Einschränkungen des Lichtraumes durch Bewuchs (Bäume, Sträucher entlang der Fahrbahn) auftreten und sind zu prüfen.

11. Eine allfällige Werbung oder Beleuchtung ist so auszuführen, dass keine Blendung oder Ablenkung eines am angrenzenden Landes- und Gemeindestraßennetz befindlichen Fahrers erfolgt. Die Beleuchtung ist entsprechend RVS 05.06.12 „Blend- und Lärmschutz – Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit – Visuelle Informationsträger für verkehrsforeign Zwecke“ auszuführen. Vor Errichtung ist mit dem zuständigen Sachverständigen (Fachbereich Lichttechnik) der Abt. 5 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung das Einvernehmen zu suchen.
12. Es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Staubentwicklung (z.B. Feuchthalten der Schotterfahrbahn durch periodisches Wässern) insbesondere entlang der Landesstraßen L288 zu treffen.
13. Die vorgesehenen Zu- und Abfahrtsrichtungen zu den Windparkbaustellen sind durch ein gut erkennbares Leitsystem (Wegweisung) sicherzustellen.
14. Für die Dauer der Bauarbeiten ist entlang der L228 im Bereich der Einmündung zu den genutzten Güterwegen auf den Baustellenverkehr mittels Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ gem. §50 Z16 StVO 1960 mit dem Zusatz „Baustellenverkehr“ hinzuweisen.

15. Die verwendeten Einmündungen entlang der Landesstraße sind so ausreichend zu dimensionieren, dass ein einfahrendes Fahrzeug durch ein ausfahrendes bzw. an der Ausfahrt wartendes Fahrzeug nicht behindert wird.
16. Rechtzeitig vor Baubeginn ist bezüglich An- und Abfahrtswegen (Verkehrskonzept) auf Landes-, Gemeinde- und Güterwegenetz mit den zuständigen Behörden und der Landesstraßenverwaltung Kontakt aufzunehmen und mit diesen die Maßnahmen im Detail abzustimmen.
17. Rechtzeitig vor Baubeginn ist zur Feststellung des Wege-Istzustandes und etwaig erforderlicher baulicher Maßnahmen (Verbreiterung bzw. Verstärkung) mit den Wegehaltern (Gemeinde, Wegbaugemeinschaften, Jagdausschuss, etc.) Kontakt aufzunehmen.
18. Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit der Straßenverwaltung zur Koordinierung der Maßnahmen zwischen Güterwegen mit Landes- bzw. Gemeindestraßen sowie den zuständigen Verkehrsbehörden (BH und Gemeinden) für die Erstellung von Verkehrskonzepten und den erforderlichen straßenpolizeilichen Bewilligungen Kontakt aufzunehmen.
19. Für Anschlüsse von Zu- und Abfahrten zu einzelnen Grundstücken an Landesstraßen, Gemeindestraßen oder Güterwegen ist rechtzeitig vor Baubeginn die Zustimmung der jeweiligen Straßenverwaltung gemäß §§ 35 und 37 BfldStG 2005 einzuholen. (Sondernutzung)
20. Rechtzeitig vor Baubeginn ist entsprechend §90 StVO 1960 eine Bewilligung der zuständigen Behörde durch den Bauführer einzuholen.
21. Im Fall einer zeitlichen Überschneidung mit der Errichtung oder dem Abbau anderer in der aktuellen Einreichung nicht kumulierter Windparks, die abschnittsweise dieselbe Wegeföhrung (Landesstraßen, Gemeindestraßen und Güterwegenetz) benützen, ist zur Prüfung der Erheblichkeit die Behörde zu informieren und mit dem zuständigen Sachverständigen Kontakt aufzunehmen.
22. Lt. vorhandener Beschilderung sind für die lt. Planung genutzten Wegabschnitte Fahrverbote vorhanden. Für erforderliche Genehmigungen ist vor Baubeginn bei der Verkehrsbehörde ein Ansuchen zu stellen.
23. Bei einer Änderung der Zu- und Abfahrtsrouten für den nicht sondergenehmigungspflichtigen Baustellenverkehr gegenüber der zur Begutachtung vorliegenden Routenführung ist unbedingt eine neuerliche Begutachtung durchzuführen und der Verkehrsbehörde und der Straßenerhalterin vorzulegen.

II.15 Wasser- und Abfallwirtschaft

Bau- und Betriebsphase

1. Vor Errichtung der Windenergieanlagen ist eine wasserfachliche Bauaufsicht (Zivilingenieur oder ein technisches Büro mit einschlägigen Fachkenntnissen) zu bestellen und der Behörde bekanntzugeben.
2. Für jeden Standort ist mit einer Schlitzgrabung bis in eine Tiefe von 30 cm unter der Aushubsohle zu erheben, ob Grundwasser im Zuge der Herstellung der Fundamente oder eines Bodenaustausches freigelegt wird. Die Höhe der Aushubsohle und des angetroffenen Grundwassers ist mit der wasserfachlichen Bauaufsicht festzustellen und zu dokumentieren.
3. Bei jedem Standort, bei welchem Grundwasser angetroffen und eine Wasserhaltung erforderlich ist, ist der Grundwasserspiegel soweit abzusenken, dass eine Verunreinigung des Grundwasserkörpers verhindert wird. Dazu ist ein Wasserhaltungskonzept, aus welchem insbesondere die maschinelle Ausrüstung, die geförderten Wassermengen und die Ableitung bzw. Einleitung/Versickerung des anfallenden Wassers hervorgehen, zu erstellen. Vor Beginn der Wasserhaltung ist die Zustimmung von der wasserfachlichen Aufsicht zum jeweiligen Wasserhaltungskonzept nachweislich einzuholen.
4. Die Wasserhaltungsmaßnahme ist entsprechend zu dokumentieren. Insbesondere sind die maschinelle Ausrüstung, die Pumpleistung, Tag und Dauer des Pumpbetriebes, die abgeleitete Wassermenge und die Einleitungsstelle zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Nach Abschluss aller Arbeiten sind diese Aufzeichnungen dem Fertigstellungsoperat bzw. der Fertigstellungsanzeige anzuschließen.
5. Die Lagerung von Bau- und Hilfsstoffen hat derart zu erfolgen, dass auch bei einem Anstieg des Grundwasserspiegels keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können.
6. Die Baustellenaggregate dürfen nur mit einer Auffangvorrichtung betrieben werden, in der eventuell auslaufende wassergefährdende Stoffe aufgefangen werden. Bei der Betankung von verbrennungsmotorbetriebenen Geräten bzw. Maschinen ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können.
7. Für das Binden ausgelaufener Mineralöle sind mindestens 50 l Ölbindemittel bereitzuhalten.
8. Überschüssiges Bodenaushubmaterial, welches keiner Verwertung zugeführt werden kann, ist auf eine behördlich genehmigte Bodenaushubdeponie zu verführen. Bezuglich Dokumentation und Entsorgungsnachweisen sind die Bestimmungen der

Deponieverordnung 2008 i.d.g.F. bzw. des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2023 einzuhalten.

9. Zur Verfüllung von Arbeitsgräben oder zur Geländegestaltung darf nur nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial herangezogen werden. Diesbezüglich sind die Bestimmungen des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2023 einzuhalten.
10. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Drainageleitungen berührt werden, so sind diese entweder zu sichern und im funktionsfähigen Zustand zu erhalten, oder nach Beendigung der Bauarbeiten, in Absprache mit dem Betreiber bzw. Eigentümer der Anlagen, dem ursprünglichen Zustand entsprechend wieder herzustellen. Jedenfalls ist vor dem Eingriff in derartige fremde Rechte das Einvernehmen mit dem Betreiber bzw. Eigentümer herzustellen.
11. Anfallende Schmutzwässer sind in dichten Behältern zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
12. Die im Zuge der Errichtung anfallenden Abfälle wie Kabelreste, Metallreste, Plastikfolien oder Kartons sind in Containern und Gitterboxen zu sammeln und ordnungsgemäß über ein befugtes Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.
13. Die im Zuge von Wartungs- und Reparaturarbeiten anfallenden Altöle und Schmierstoffe sind ebenfalls durch ein befugtes Unternehmen zu entsorgen.
14. Tritt beim Wechsel der Getriebe- und Hydrauliköle sowie der Schmierstoffe oder bei Leitungsdefekten im Kühlsystem oder den Ölleitungen eine Verunreinigung des Untergrundes auf, so ist die Behörde unverzüglich zu verständigen. Die kontaminierten Bereiche sind unverzüglich auszuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Aushubarbeiten und die Entsorgung des angefallenen Materials sind von einer befugten Fachperson oder einer entsprechenden Fachanstalt mit einschlägiger Kenntnis zu überwachen. Über die ordnungsgemäße Durchführung dieser Arbeiten ist der Behörde nach Abschluss der Arbeiten innerhalb von 2 Monaten ein Bericht vorzulegen.

II.16 Kulturgüter

1. Die im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter vorgesehenen Maßnahmen sind umzusetzen.
2. Im Bereich der Grundstücke Nr 5124-5149, KG Nikitsch ist auch für das Baufeld NK III 17 aufgrund einer jüngst eingelangten Fundmeldung eine archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags vorzusehen.

III. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben sieht die Errichtung und den Betrieb des Windparks Nikitsch III, auf dem Gebiet der Gemeinde Nikitsch, bestehend aus 21 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 120,3 MW vor. Dabei sind folgende Anlagen vorgesehen:

- sieben Vestas V162 mit einer Nennleistung von 7,2 MW und einer Nabenhöhe von 169 m
- sieben Vestas V150 mit einer Nennleistung von 6,0 MW und einer Nabenhöhe von 169 m
- fünf Vestas V136 mit einer Nennleistung von 4,2 MW und einer Nabenhöhe von 152 m (149 m + 3 m Höherstellung)
- zwei Vestas V117 mit einer Nennleistung von 3,45 MW und einer Nabenhöhe von 141,5 m

Weiters umfasst das Vorhaben die Errichtung bzw. Ertüchtigung und den Betrieb aller der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienender Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen, insbesondere

- die Errichtung von Erdkabel- und Kommunikationsleitungen einerseits zwischen den WEA („interne Verkabelung“) sowie andererseits vom Windpark zum neu zu errichtenden Umspannwerk Kleinwarasdorf der Netz Burgenland GmbH (30 kV Netzableitung)
- den Ausbau und die Ertüchtigung des bestehenden Wegenetzes innerhalb des Projektgebietes sowie die Errichtung von Zufahrtswegen zu den einzelnen Windenergieanlagenstandorten und
- die Errichtung von Montage- bzw. Kranstellflächen und temporären Lagerflächen im Bereich der Windenergieanlagenstandorte.

Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens stellen die 30 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Kleinwarasdorf dar. Die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk liegen außerhalb des Vorhabens und sind nicht Vorhabensgegenstand.

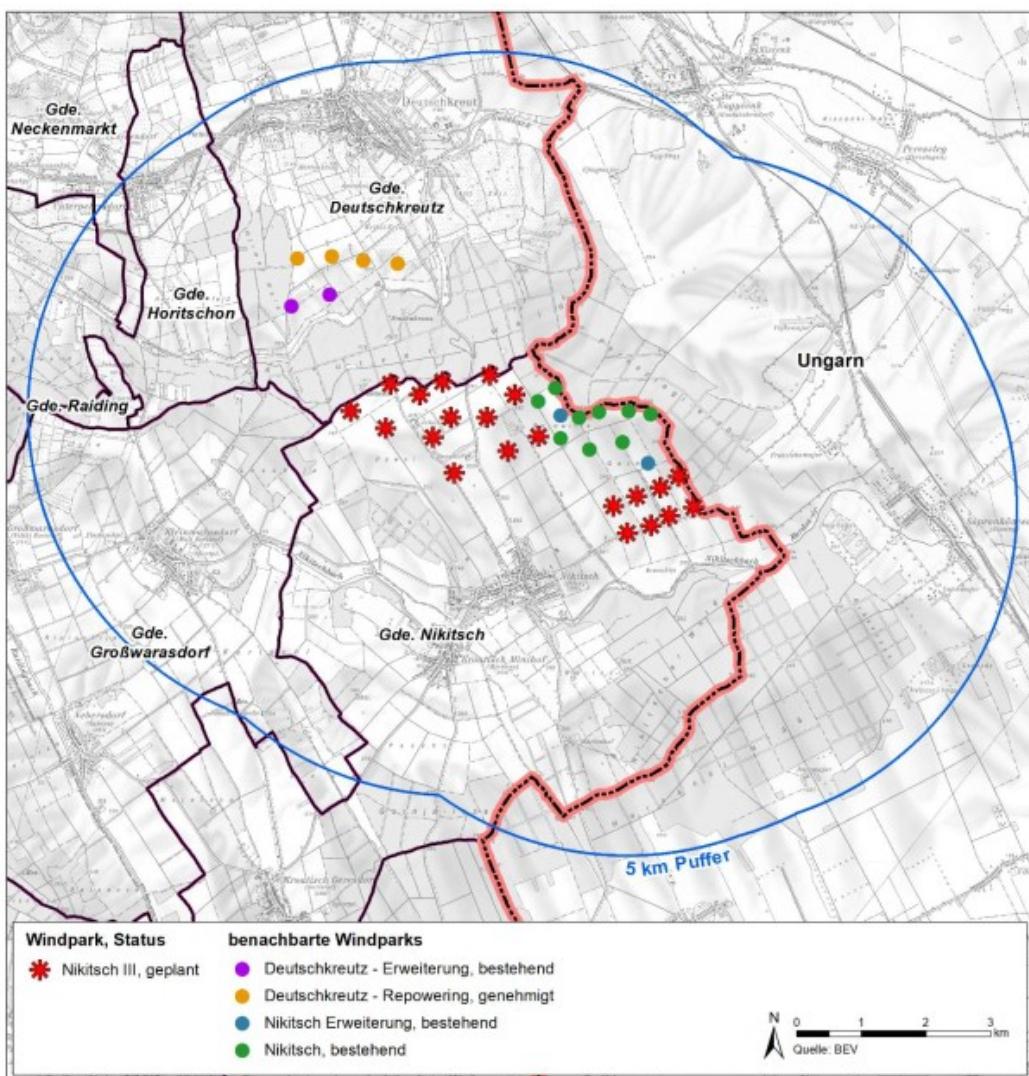


Abb. 1: Übersicht geplante Windkraftanlagen und bestehende Windkraftanlagen, Quelle: Einreichprojekt, Ruralplan, UVE-FB Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft, Seite 8, Abb. 1

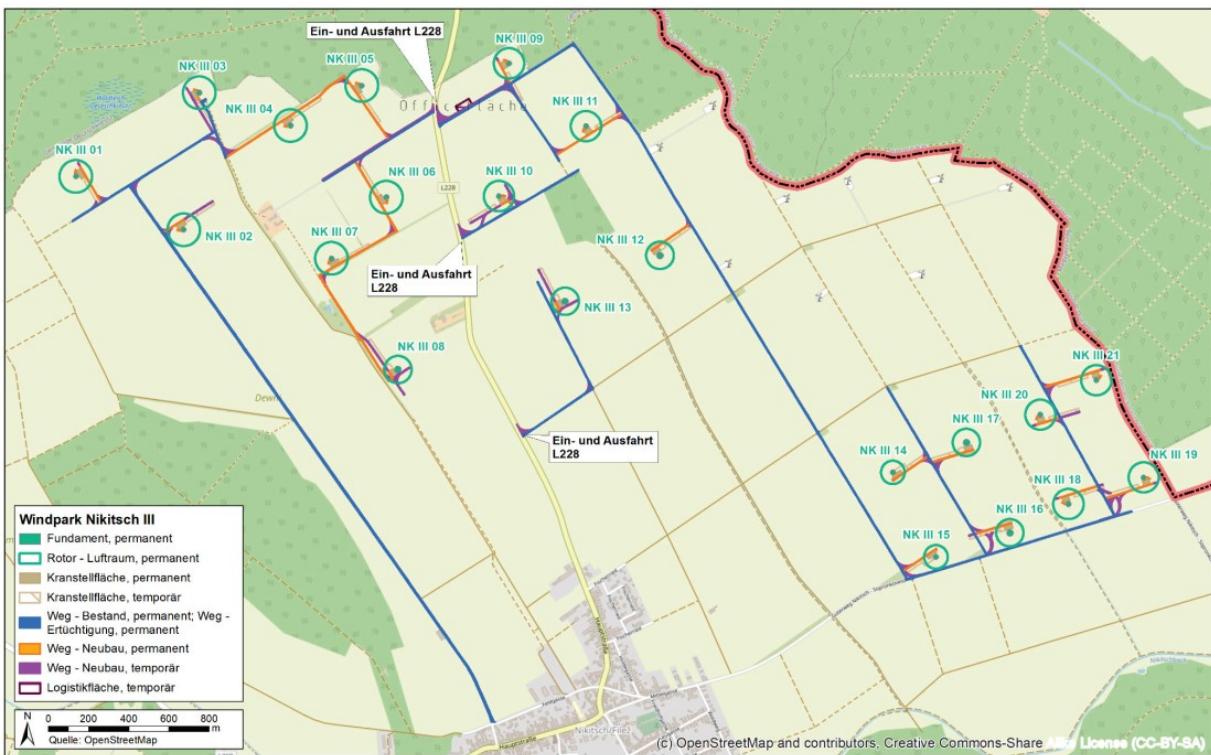


Abb. 2: Übersicht Vorhaben, Quelle: Einreichprojekt, Ruralplan, Technischer Bericht, Seite 15, Abbildung 7

III.1 Lage des Vorhabens

Vom Vorhaben sind die Gemeinden Nikitsch (Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung), Kroatisch-Minihof (Verkabelung) und Kleinwarasdorf (Verkabelung) allesamt im Bezirk Oberpullendorf betroffen.

III.2 Flächen- und Raumbedarf

Das Vorhaben beansprucht Flächen im folgenden Ausmaß:

Art der Beanspruchung	Fläche [m ²]
Baubereich permanent	3.258
Baubereich temporär	24.758
Böschung (Fill) permanent	912
Fundament permanent	11.859
Fundamentüberschüttung permanent	6.906
Kranstellfläche permanent	21.748
Kranstellfläche temporär	59.619
Lagerfläche temporär	33.602
Logistikfläche temporär	2.250
Rotor - Luftraum permanent	362.115
Weg - Bestand permanent	61.844
Weg - Ertüchtigung permanent	21.113
Weg - Luftraum temporär	1.067
Weg - Neubau permanent	26.967
Weg - Neubau temporär	44.666

Tabelle 1: Flächenbeanspruchung WP Nikitsch III gem. Einreichprojekt, Auszug aus UVE Seite 21, Ruralplan

III.3 Rodungen

Für die Errichtung der Anlagenstandorte, Wegebaumaßnahmen und der Verkabelung sowie etwaiger Überschwenkbereiche sind Rodungen erforderlich

Rodungen permanent: 168 m²

Rodungen temporär 2.158 m²

III.4 Bauablaufplan

Die Bauumsetzung des Vorhabens erfolgt in 3 Bauabschnitten

1. Bauabschnitt

Rodungen

2. Bauabschnitt

Kabelleitungsbau

Wegebau

Kranstellflächen

Fundamentbau

3. Bauabschnitt

Anlieferung der Anlagenteile und Anlagenaufbau

Unter Berücksichtigung zeitgleicher Bauphasen ist von einer Baudauer von rd. 20 Monaten auszugehen (siehe dazu nachstehende Übersicht).

Bauphase	Jan 27	Feb 27	Mrz 27	Apr 27	Mai 27	Jun 27	Jul 27	Aug 27	Sep 27	Okt 27	Nov 27	Dez 27	Jan 28	Feb 28	Mrz 28	Apr 28	Mai 28	Jun 28	Jul 28	Aug 28	Wochen		
Bauphase 1 – Rodungen																							
Rodungen	XX																					2	
Gesamtsumme (unter Berücksichtigung zeitgleicher Bauphasen)																							2
Bauphase 2 – Tiefbau																							
Kabelleitungsbau		XXXX																					4
Wegebau			XXXX	XXXX	XXXX																		12
Kranstell- und Montageflächen				XXXX												28							
Fundamentbau								XXXX		44													
Gesamtsumme (unter Berücksichtigung zeitgleicher Bauphasen)																							64
Bauphase 3 – Anlagenbau																							
Krantransport sowie Auf- und Abbau des Gittermastkrans während des Anlagenbaus													XXXX	XXXX	XXXX	48							
Anlieferung Anlagenenteile, Anlagenaufbau													XXXX	XXXX		40							
Gesamtsumme (unter Berücksichtigung zeitgleicher Bauphasen)																							48

Tabelle 2: Bauablauf WP Nikitsch III, Auszug aus Einreichprojekt, technischer Beschreibung Seite 60, Ruralplan

IV. Fristen nach § 17 Abs. 6 UVP-G 2000

IV.1 Baubeginn & Bauvollendung

Die Baubewilligung erlischt, wenn die Durchführung des Vorhabens nicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung begonnen wird oder das Bauvorhaben nicht **innerhalb von fünf Jahren** nach Baubeginn vollendet ist.

IV.2 Rodungsbewilligung

Die Rodungsbewilligung erlischt, sollte der Rodungszweck nicht **innerhalb von drei Jahren** ab der in Rechtskraft erwachsenen Rodungsbewilligung erfüllt werden.

Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gem. § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

V. Aufsichten

Zur Überwachung der konsensgemäßen Ausführung des Vorhabens hat die Antragstellerin auf eigene Kosten, fachkundige Aufsichtsorgane zu bestellen bzw. einzusetzen. Es handelt sich dabei um die, unter Spruchpunkt II (Auflagen) angeführten Aufsichten.

Bei vorhandener Eignung kann ein und dieselbe Person für mehrere dieser Aufsichten herangezogen werden.

Sämtliche Aufsichten sind unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) und Vorlage entsprechender Referenzen und Qualifikationsnachweisen spätestens drei Monate vor Baubeginn der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

Änderungen der Kontaktdaten sowie in der Person der Aufsichtsorgane sind der Behörde unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G), BGBI. Nr. 697/1993, idF BGBI. I Nr 35/2025 in Verbindung mit:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBI. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBI. I Nr. 50/2025, insbesondere §§ 44a ff und 59
- § 92 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBI. Nr. 450/1994, i.d.g.F.
- §§ 5, 11 und 12 Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 – Bgld. EIWG 2006, LGBl. 59/2006, i.d.g.F.
- §§ 5,6 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, LGBl. 27/1991, i.d.g.F.
- Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBI. II Nr. 308/2020; i.d.g.F.
- §§ 17, 18 Forstgesetz 1975, BGBI. Nr. 440/1975, i.d.g.F.
- §§ 85 und 91 bis 94 Luftfahrtgesetz – LFG, BGBI. Nr. 253/1957, i.d.g.F.
- § 32 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz – WRG. 1959, BGBI. I Nr. 73/2018, i.d.g.F.
- § 11 Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBI. Nr. 106/1993, i.d.g.F.

Hinweis:

Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Begründung

VI. Sachverhalt

VI.1 Antrag und Verfahrenslauf

Die Windpark Nikitsch GmbH, Arnulfplatz 2. 9020 Klagenfurt, vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, hat mit Eingabe von 19.12.2023 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 für

das Vorhaben Windpark Nikitsch III gemäß §§ 3 Abs 1 i.V.m. Z 6 lit a Anhang 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000. UVP – G 2000, gestellt.

Am 04.01.2024 erfolgte durch die Behörde der Auftrag zur Vollständigkeitsprüfung (Zahl: A2/W.UVP-10160-24-2024).

Im Zuge der Vollständigkeitsprüfung wurde durch die beteiligten Sachverständigen Mängel in den Einreichunterlagen festgestellt.

Es erfolgte

- ein Verbesserungsauftrag vom 22.01.2024 zum Fachbereich Luftfahrt
- ein Verbesserungsauftrag vom 22.01.2024 zum Fachbereich Brandschutz
- ein Verbesserungsauftrag vom 29.01.2024 zum Hindernisformular
- ein Verbesserungsauftrag vom 26.02.2024 zu den Themenbereichen Luftfahrt, Luftfahrtgesetz, Verkehrstechnik, Rad- und Güterwege, Welterbe, Hochbau, Schalltechnik, Eisabfall, Umweltmedizin, Landschaftsbild und Tourismus
- ein Verbesserungsauftrag vom 08.03.2024 zum Fachbereich Maschinenbau

Am 25.09.2024 erfolgte durch die Behörde der erneute Auftrag zur Vollständigkeitsprüfung (Zahl: 2024-004.515-2/14, OE: A2-HWA-RAB).

Aufgrund erneut festgestellter Mängel erging

- ein Verbesserungsauftrag am 25.10.2024 zu den Fachbereichen Schalltechnik, Umweltmedizin und Maschinenbau
- ein Verbesserungsauftrag am 31.10.2024 zum Themenbereich Verkehrstechnik
- ein Verbesserungsauftrag am 08.11.2024 zum Themenbereich Brandschutz

Am 03.12.2024 erfolgte durch die Behörde der erneute Auftrag zur Vollständigkeitsprüfung (Zahl: 2024-004.515-2/20, OE: A2-HWA-RAB).

Am 21.02.2025 erfolgte der Gutachtensauftrag der Behörde an die Sachverständigen (Zahl: 2024-004.515-2/30, OE: A2-HWA-RAB).

Am 16.10.2025 wurde die Zusammenfassende Bewertung von der UVP-Koordination an die Behörde übermittelt.

Mit 21.10.2025 erfolgte die öffentliche Auflage der Zusammenfassenden Bewertung bei der UVP-Behörde und in den Standortgemeinden gem. § 13 UVP-G 2000. Die Unterlagen waren vier Wochen öffentlich einsehbar.

Seitens der Projektwerberin wurde am 6.11.2025 eine Stellungnahme eingebracht.

VII. Vorbringen zum Vorhaben
(sämtliche Hervorhebungen erfolgten durch die jeweiligen Einbringer)

**VII.1 Amt der Burgenländischen Landesregierung – Abteilung 2 – Hauptreferat
Landesplanung**

Mit Stellungnahme vom 30.01.2024 wurde durch die Abteilung 2 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung HR Landesplanung mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben Windpark Nikitsch III bestehen.

**VII.2 Amt der Burgenländischen Landesregierung – Abteilung 5 – Hauptreferat
Wasserwirtschaft**

In der Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 07.02.204 wird festgehalten, dass sämtliche Anlagenstandort im Bereich des Grundwasserkörpers Ikvatal liegen. Das Grundwasser steht nicht in einer gründungsrelevanten Tiefe an. Ein Eindringen von Grundwasser in Baugruben und somit eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Das geplante Vorhaben liegt in keinem Schutz- oder Schongebiet. Hochwasserabflussbereiche sind nicht betroffen.

**VII.3 Amt der Burgenländischen Landesregierung – Abteilung 8 – Kompetenzzentrum
Sicherheit, Referat Verkehrsrecht**

Mit Stellungnahme vom 29.01.2024 von Mag. Werner Karner, Abteilung 8, Hauptreferat Verkehrsrecht und Verkehrskontrolle wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei den geplanten Windkraftanlagen um ein Luftfahrthindernis gem. §85 Abs. 2 Z 1 Luftfahrtgesetz 1957 handelt und, dass im Verfahren durch den luftfahrttechnischen Sachverständigen zu prüfen ist, unter Einhaltung welcher Bedingungen und Auflagen im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutze der Allgemeinheit, die beantragte Genehmigung erteilt werden kann. Weiters wird auf die Verordnung (EU) Nr. 73/2010 der Kommission vom 26.1.2010 hingewiesen (Qualitätsanforderungen für Luftfahrtdata und Luftfahrtinformationen). Darüber hinaus erfolgte der Hinweis, dass das Hindernisformular nicht vollständig ausgefüllt sei.

Mit ergänzendem Schreiben vom 27.09.2024 wurde bestätigt, dass anhand des neuerlich und aktualisiertem Luftfahrthindernisformular, das Luftfahrthindernis in das Luftfahrthindernisregister mit dem Status „geplant“ eingetragen werden kann.

VII.4 Arbeitsinspektorat Burgenland

Mit Schreiben vom 10.01.2024 wurde durch das Arbeitsinspektorat Burgenland mitgeteilt, dass die vorgelegten Antragsunterlagen ausreichend sind und keine weiteren Ergänzungen und Maßnahmen erforderlich sind. Es besteht kein Einwand gegen die Genehmigung, und eine Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen wäre seitens der Arbeitsinspektion nicht erforderlich.

VII.5 Austro Control

Durch die Austro Control GmbH wurde betreffend das Vorhaben „Windpark Nikitsch III“ am 04.09.2024 mitgeteilt, dass durch die 21 gegenständlichen Windkraftanlagen auf Basis der

übermittelten Unterlagen keine Instrumentenflugverfahren gemäß ICAO PANS betroffen sind. Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen kann daher als hergestellt angesehen werden.

Darüber hinaus werden durch die Windkraftanlagen aus flugsicherungstechnischer Sicht auch keine elektrischen Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet.

VII.6 Bundesministerium für Landesverteidigung, Rechtsabteilung, Referat Militärluftfahrtrecht

Mit Schreiben vom 05.01.2024 teilt das Bundesministerium für Landesverteidigung mit, dass die zuständigen militärischen Fachdienststellen bei der vereinfachten radartechnischen Überprüfung festgestellt haben, dass der Windpark NIKTSCH III von allen Radaranlagen der Luftraumüberwachung und der militärischen Flugsicherung weiter als 30 km entfernt ist, sodass Störwirkungen im Sinne des § 94 des Luftfahrtgesetzes auszuschließen sind.

Die Vorschreibung von gesonderten, die Vermeidung bzw. Verringerung von Störwirkungen betreffenden Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

VII.7 Bundesdenkmalamt

Das Bundesdenkmalamt teilt mit Schreiben vom 30.09.2024 und 25.04.2025 als mitwirkende Behörde mit, dass hinsichtlich des Schutzwertes Kulturgüter, sofern die Maßnahmen gemäß Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (D0901 FB Sach- und Kulturgüter - Revision 1, Kap. 5) umgesetzt werden, die Beziehung eines eigenen Prüfgutachters Kulturgüter nicht notwendig erachtet wird. Weiters erfolgt der Hinweis, dass aufgrund einer jüngst eingelangten Fundmeldung im Bereich der Grundstücke Nr 5124-5149, KG Nikitsch auch für das Baufeld NK III 17 eine archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags vorzusehen sei.

VII.8 Militärkommando Burgenland

In der Stellungnahme vom 09.01.2024 wird durch das Militärkommando Burgenland mitgeteilt, dass alle Radars der Luftraumüberwachung der militärischen Flugsicherung weiter als 30 km entfernt und somit relevante Störwirkungen auszuschließen sind. Störwirkungen auf ortsfeste Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfeste Anlagen für die Sicherheit der Militärliftfahrt i.S.d. §94 (1) LFG durch den Windpark Nikitsch III sind daher auszuschließen.

Es werden keine Bedenken gegen den geplanten Windpark erhoben.

VII.9 Verein Welterbe Neusiedler See

Mit Mail vom 08.02.2024 wurde seitens des Verein Welterbe Neusiedler See als Managementorganisation der UNESCO Welterbestätte Kulturlandschaft Fertö-Neusiedler See rückgemeldet, dass im Zuge des Zonierungsprozess der gegenständlichen Windkraftzone bei Nikitsch, insbesondere die Frage der Sichtbeziehungen (und damit einhergehend eventuelle negative visuelle Auswirkungen) auf den Wert und die Wertigkeit der Welterbestätte (den "Outstanding Universal Value" - OUV) betrachtet wurden. Vor allem war dabei die bekannte,

historische Lindenallee beim Schloss Nagycenk (Ungarn) Ausgangspunkt der Betrachtung. Dazu gibt es auch eine Stellungnahme von Icomos AT vom 14. September 2022, welche im Zuge der Stellungnahme zur Kenntnis gebracht wurde.

Es wurde mitgeteilt, dass sich die zukünftigen Betreiber des Windparks im Rahmen dieses Prozesses (vor allem bei einem Workshop Anfang Sept. 2022 vor Ort in Nagycenk und Nikitsch und im Nachgang dazu) bereit erklärt haben, diese visuelle Sichtachse aus der Lindenallee über und vorbei am Schloss insofern zu berücksichtigen, als dass keine weiteren (zu den bereits in der Sichtachse bestehenden) Windrädern in diesem Bereich errichtet werden sollen, bzw. langfristig auch die bestehenden Anlagen aus diesem Sichtkegel demontiert werden sollen.

Das vorgelegte Einreichprojekt nimmt auf diese wesentliche Sichtbeziehung zwar Bezug (Beilage D08-Landschaftsbild, Visualisierung 08), allerdings nur sehr oberflächlich und ohne inhaltliche Erläuterungen zu diesem Sachverhalt. Auch ist der Betrachtungswinkel aus der Lindenallee von einem Punkt gewählt, der noch sehr nahe am Schloss liegt. Beim genannten Zonierungsworkshop hat man festgelegt, einen Sichtbezug zumindest bis zu etwa 470m ab Beginn der Allee auszuschließen. Es mag durchaus sein, dass dieser Regelung entsprochen wird, allerdings kann es mit den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen und nachgeprüft werden. Daher wurde weitere Sichtbarkeitsanalysen gefordert.

In der ergänzenden Stellungnahme vom 16.10.2024 wurde anhand der verbesserten Unterlagen festgehalten, dass die potentiellen Beeinträchtigungen auf die UNESCO Welterbestätte Neusiedler See sowie die visuellen Auswirkungen auf den OUV vertiefend in den Unterlagen dargestellt werden und nachvollziehbar sind. Durch die Analyse ausgehend von vier verschiedenen Visualisierungspunkten (Abstand: 200 m, 300 m, 434 m, 600 m) in der Lindenallee mit Blickrichtung Schloss Nagycenk werden die Sichtbeziehungen in geeigneter Weise dargestellt. Angemerkt wurde jedoch, dass die Analyse zu einer Zeit durchgeführt wurde, als die Bäume volles Laub trugen, wodurch die visuelle Wahrnehmung der Windkraftanlagen erheblich gemindert wurde. Bei zukünftigen Erhebungen ist dieser Aspekt jedenfalls zu berücksichtigen. Die Windkraftanlagen sind bei einem Abstand von 200 m nicht sichtbar. Gemessen von diesem Visualisierungspunkt erfolgt eine visuelle Beeinträchtigung jedenfalls nicht. Bei einem Abstand von 300 m bzw. 434 m sind jedenfalls die Rotorblattspitzen bzw. die Rotorblätter erkennbar. Eine starke visuelle Beeinträchtigung ist dadurch jedoch nicht gegeben.

Gemessen von einem Abstand von rund 600 m ist zumindest eine Anlage sowie die Rotorblätter bzw. Rotorblattspitzen weiterer Anlagen deutlich erkennbar. Eine visuelle Beeinträchtigung ist gegeben. Bei den Vorbesprechungen wurde jedoch vereinbart, dass der Sichtkegel bei einem Abstand von zumindest 470 m visuell von Windkraftanlagen freigehalten werden sollte. Dies wurde mehr oder weniger eingehalten. In der übermittelten Fachstellungnahme wird zudem angeführt, dass die bestehenden Anlagen deutlicher hervortreten als die neu geplanten.

Durch den Verein Welterbe wurde jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die zukünftigen Betreiber des Windparks im Rahmen des Prozesses (insb. bei einem Workshop Anfang September 2022 vor Ort in Nagycenk und Nikitsch sowie im Nachgang dazu) bereit erklärt haben, langfristig auch die bestehenden Anlagen aus dem Sichtkegel zu demontieren. Dies sei unbedingt einzuhalten, um die Sichtachse aus der Lindenallee nicht weiter zu beeinträchtigen und eine durch die neuen Anlagen verstärkte, kumulative visuelle Beeinträchtigung zu vermeiden.

VII.10 Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft

Durch das Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft erfolgte eine Stellungnahme vom 10.01.2024. Darin wurde festgehalten, dass für die gemäß § 11 ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 i.d.g.F. beantragte Ausnahmegenehmigung Bedingungen für eine Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, vorzuschreiben wären: [unter Spruchteil *II.3* wurden die vorgeschlagenen Auflagen verbindlich vorgeschrieben.]

[...]

Begründung:

Im Rahmen der vorliegenden Ausnahmebewilligung wurden die Maßnahmen als Bedingungen vorgeschrieben, die bei gemeinsamer Beachtung mit jenen, die bei dieser Anlage standardmäßig vorgesehen sind, eine vergleichbare Sicherheit wie bei Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, für gewährleistet erscheinen lässt. Die ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 setzt Bedingungen, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen. Als Hauptsrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen. Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, erreicht wird:

- Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.
- Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.
- Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.

- Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.
- Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.
- Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.

Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:

- Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.
- Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.

VII.11 Ministry of Energy Department of Environmental Protection (Ungarn)

Im Zuge des Übereinkommens von Espoo über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen zur Beteiligung betroffener Staaten und deren Öffentlichkeit an UVP-Verfahren in anderen Staaten für Vorhaben, die erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben können erfolgte am 25. Februar 2025 die Übermittlung der UVE inkl. der technischen Beschreibung in ungarischer Sprache an die Ansprechperson der Espoo Stelle von Ungarn (Ministry of Energy, State Secretariat for Environmental Protection and Circular Economy Department of Environmental Protection).

Die Unterlagen wurden am 18. März 2025 durch das Energieministerium veröffentlicht und eine Stellungnahmefrist bis 29. April 2025 eingeräumt.

Eine zusammenfassende Stellungnahme wurde mit 07.07.2025 an das österreichische Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft übermittelt.

In der Stellungnahme wurde vor allem auf die Bedeutung der vorkommenden Fledermausarten sowie auf mögliche Kollisionsrisiken mit Windkrafträder hingewiesen.

Die Wälder von Horpács und Pereszteg befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Projektstandorts. Sie sind direkt von den Umweltauswirkungen durch das Vorhaben betroffen. Die Wälder stellen wichtige Lebensräume und Brutstätten für Fledermäuse dar. Außerdem sind sie Teil der Wanderrouten dieser Arten. Beispielsweise besteht ein Fünftel dieser Wälder aus Bäumen, die älter als 80 Jahre sind, und es gibt Hinweise darauf, dass sich dort Brutkolonien von kritisch gefährdeten

oder bedrohten Fledermausarten befinden. Durch Detektion und Fangen wurden folgende Arten identifiziert:

Pereszteg Forest

- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) - critically endangered
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) - critically endangered
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) - endangered, highly protected, maternity colony
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) - critically endangered
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) - critically endangered
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) – endangered

Horpács Forest

- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) - critically endangered
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) - critically endangered
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) - endangered, highly protected, maternity colony
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) - critically endangered
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) - critically endangered
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) - endangered, maternity colony
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) - highly protected, maternity colony
- Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) - maternity colony
- Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) - highly protected
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleines Mausohr (*Myotis blythii*)

Darüber hinaus wurde am 13. Januar 2021 der Managementplan für das Natura-2000-Gebiet „Határmenti erdők“ 6 (Grenzwälder) (Gebietscode: HUFH20013) vor allem hinsichtlich der Bedeutung für das Kleine Mausohr und das Große Mausohr, die Mopsfledermaus, die Wimperfledermaus und die Bechsteinfledermaus genehmigt.

Es wurde festgehalten, dass aufgrund des Kollisionsrisikos Windparke nicht innerhalb 200 m zu bewaldeten Flächen und nicht innerhalb von 1.000 m im Bereich von Brutkolonien errichtet werden sollten.

Die ungarische Naturschutzbehörde ist der Ansicht, dass die Unterlagen darauf hindeuten, dass die vorgeschlagenen Standorte (NK III 01, NK III 03, NK III 04, NK III 05, NK III 09, NK III 11, NK III 19 und NK III 21) die festgelegten Kriterien für den Fledermausschutz nicht erfüllen und daher einer weiteren Prüfung bedürfen.

Es sollten Untersuchungen, nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der zuständigen lokalen Naturschutzbehörde, durchgeführt werden.

Darüber hinaus wird betont, dass die Region um den Fertő-See mit den ausgedehnten Feuchtgebieten als Ramsar-Gebiete ausgewiesen ist, in unmittelbarer Nähe des Projektstandortes liegt.

Die Region dient als wichtiger Zwischenstopp für die kontinentale Vogelwanderung. Dieses Gebiet ist ein temporärer Rast-, Futter- und Ruheplatz für Vögel, wobei Millionen von Vögeln zweimal im Jahr während der Zugzeit hierherkommen.

Die große Anzahl rotierender Rotoren stellt eine Bedrohung dar und wirkt ablenkend, sodass nicht nur die Nistplätze, sondern auch die Zugwege untersucht werden müssen.

Die kumulativen Auswirkungen von Hunderten von Windkraftanlagen in der unmittelbaren und weiteren Umgebung des Weltkulturerbes Fertő/Neusiedlersee in den letzten zwei Jahrzehnten müssten berücksichtigt werden.

Fertő/Neusiedlersee Cultural Landscape World Heritage Site

Aus Sicht von Ungarn sollte auf die Empfehlung der Expertenkommission Bezug genommen werden, die das UNESCO-Welterbezentrum in Zusammenarbeit mit den österreichischen und ungarischen Behörden im Oktober 2023 durchgeführt hat. Diese Empfehlung zielt darauf ab, die visuellen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das österreichisch-ungarische gemeinsame Welterbe durch die Erweiterung seiner Pufferzone zu verringern und damit den Landschaftsschutz zu verbessern.

Lärm

Die Siedlungen Pereszteg und Sopronkövesd sind die dem Projektgebiet am nächsten liegenden Gemeinden. In der Betriebsphase sollten daher Lärmessungen die Einhaltung der Lärmemissionsgrenzwerte sicherstellen.

Boden

Es wird empfohlen Maßnahmen zum Bodenschutz festzulegen um die erheblichen, negativen Auswirkungen des Projekts zu mindern und dies in der Genehmigung für die Bau- und Betriebsphase zu berücksichtigen.

Ungarn ersucht die Umweltbehörde die Stellungnahme bei der Entscheidung über die Genehmigung zu berücksichtigen.

VII.12 Stellungnahme der Rechtsvertretung der Antragstellerin vom 6.11.2025

In umseits bezeichneter Rechtssache bezieht sich die Antragstellerin (kurz ASt) auf die öffentliche Auflage der Zusammenfassenden Bewertung vom 16.10.2025 und spricht sich unter Hinweis auf ihre Stellungnahme vom 29.11.2024, das beiliegende Gutachten zur Waldbrandgefahr durch Windkraftanlagen am Standort Nikitsch III von Dr. Markus Drapalik vom 20.10.2025 (./1) sowie das eingereichte Brandschutzkonzept der IBS – Technisches Büro GmbH vom 29.10.2018 gegen die überschießende Vorschreibung von Löschwasserteichen bzw -behältern aus. Dies aus nachstehenden – rechtlichen – Gründen:

- Zunächst steht nach den Ermittlungsergebnissen fest, dass alle nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen – insbesondere eine automatische Brandschutz- und Löschanlage – getroffen werden bzw vorgesehen sind, um Brände der WEA zu vermeiden oder im Brandfall die Auswirkungen eines Brandes möglichst gering zu halten. Vor diesem Hintergrund sind nach der Entscheidung des BVwG vom 31.7.2024, W248 2275407-1/37E, zum direkt im Waldgebiet situierten Windpark Soboth-Eibiswald, keine weiteren Maßnahmen (insbesondere keine Löschwasserbevorratung) erforderlich (vgl dazu auch die Ausführungen im Genehmigungsbescheid der Stmk LReg vom 7.6.2023, ABT13- 213393/2020-210, Seite 70: „Aufgrund der Lage des Windparks Soboth-Eibiswald innerhalb eines Waldgebietes wurde zur Unterbindung der Brandentstehung in brandgefährdeten Bereichen der Maschinengondel der Einsatz einer automatischen Brandlöschanlage vorgesehen.“).
- Weiters wird im zitierten Brandschutzkonzept der IBS – Technisches Büro GmbH, Seite 14, festgehalten, dass keine zusätzliche Löschwasserbevorratung (mangels Notwendigkeit) vorgesehen ist. Für WEA in Waldgebieten wird auf eine gesonderte Risikobetrachtung hingewiesen, die hiermit vorgelegt wird (./1). Danach ist im Ergebnis von keiner Gefährdung iSd § 11 Abs 2 Bfld EIWG 2006 auszugehen.

Vor diesem Hintergrund ist die Vorschreibung von Löschwasserteichen bzw -behältern aus formalrechtlicher Sicht unzulässig (zumal nach zwei weiteren Auflagenvorschlägen, die von der ASt ausdrücklich begrüßt werden, ohnehin ein Alarmplan für die Löschwasserversorgung sowie ein Sonderalarmplan in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr zu erstellen sind): Denn nach der ständigen Judikatur des VwGH (vgl dazu statt vieler VwGH 1.2.2017, Ra 2016/04/0033; 24.8.2020, Ra 2020/04/0087, jeweils mwN) dürfen nicht strengere Auflagen vorgeschrieben werden, als dies zur

Wahrung der Schutzzwecke notwendig ist; AntragstellerInnen dürfen also nicht ohne Rücksicht darauf, ob derselbe Effekt auch mittels weniger einschneidender Vorkehrungen erreicht werden kann, mit Auflagen belastet werden; bei einer Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Auflagen ist darzulegen, dass (und aus welchen Gründen) eine andere, weniger belastende Auflage nicht vorgeschrieben werden konnte. In der vorliegenden Konstellation stellen einerseits die antragsgemäß vorgesehenen Maßnahmen sicher, dass die einschlägigen Konsenskriterien eingehalten werden (schon aus diesem Grund sind die Löschwasserteiche bzw -behälter unzulässig; zum Schutzzweckbezug vgl ebenfalls die ständige Rechtsprechung, bspw VwGH 12.9.2024, Ra 2021/04/0105 mwN; siehe überdies Schmelz/Schwarzer, UVG-G 2000² [2024] § 17 Rz 196). Andererseits sind nach den beiden angesprochenen Auflagenvorschlägen (Sonder-)Alarmpläne zu erstellen, die im Ergebnis denselben Effekt erzielen, nämlich die Einbindung der (örtlichen) Feuerwehr zur Sicherstellung von ausreichend Löschwasser.

Die Vorschreibung von Löschwasserteichen bzw -behältern wäre daher rechtswidrig. Gleiches gilt in Bezug auf die in der Zusammenfassenden Bewertung zu den Fachbereichen Elektrotechnik (Seite 142), Forst- und Jagdwesen (Seite 148), Hochbau (Seiten 150 – 153, wobei angemerkt werden darf, dass das Bgld BauG 1997 in Bezug auf die WEA nicht anzuwenden ist), Maschinenbau (Seiten 160 – 161), Naturschutz (Seiten 178 – 180), Verkehrstechnik, Rad- und Güterverkehr (Seiten 185 – 186) sowie Wasser- und Abfallwirtschaft (Seite 188) angeführten Empfehlungen bzw Hinweise: Sie sind nach den Ermittlungsergebnissen bzw Ausführungen der beigezogenen SV nicht notwendig bzw erforderlich, sodass sie auch nicht normativ vorgeschrieben werden können (vgl auch Schmelz/Schwarzer, UVG-G 2000² [2024] § 17 Rz 196). Im Übrigen werden die Ermittlungsergebnisse zur Kenntnis genommen.

Hinweis: Das angesprochene Gutachten wurde protokolliert, von der gänzlichen Wiedergabe wird abgesehen.

VIII. Öffentliche Auflage gem. §§ 9, 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG

Mit Edikt vom 21.2.2025 wurden der Genehmigungsantrag, die auf Vollständigkeit geprüften Antragsunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) in Kurier und Krone Burgenland sowie im Internet kundgemacht.

Ab dem Tag der Kundmachung lagen die bezeichneten Dokumente und Unterlagen bei der UVP-Behörde und den Standortgemeinden Nikitsch und Großwarasdorf zur öffentlichen Einsicht bis einschließlich 4. April 2025 auf.

Die Kundmachung enthält den Hinweis, dass Einwendungen bei der Behörde schriftlich innerhalb der Auflagenfrist, dh in der Zeit von 21.2.2025 bis 4.4.2025 zu erheben sind und Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen einbringen.

Im Rahmen der öffentlichen Auflagen wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

IX. Erhobene Beweise

Die Entscheidung gründet sich auf die im Zuge des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens erhobenen Beweise, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt Verbesserungen und Präzisierungen, Änderungen und Ergänzungen, den Stellungnahmen der Prüfgutachter, das darauf beruhende Umweltverträglichkeitsgutachten sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten.

IX.1 Gutachtensauftrag

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

1. Brandschutz
2. Elektrotechnik
3. Schalltechnik und Eisabfall
4. Forst- und Jagdwesen
5. Geologie
6. Hochbau
7. Landschaftsschutz
8. Landwirtschaft, Boden und Fläche
9. Luftfahrt
10. Maschinenbau
11. Naturschutz
12. Raumplanung
13. Schattenwurf
14. Tourismus
15. Umweltmedizin
16. Verkehrstechnik, Rad- und Güterwege
17. Wasser, Abfallwirtschaft
18. Kulturgüter

Als Grundlage für die Arbeit der Sachverständigen wurde ein Prüfbuch zusammengestellt, das die Basis für das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten darstellt, es diente der vollständigen, schlüssigen und widerspruchsfreien Begutachtung des Projekts¹, um alle vorhabensbedingten und medienübergreifenden Umweltauswirkungen in Summe und im Verhältnis zueinander zu erfassen.

¹ vgl US 9.11.2011, 1B/2010/13-145 [*Pitten-Seebenstein II*]

Die Sachverständigen wurden ersucht ihre Teilgutachten auf Basis der im Prüfbuch angeführten Gliederungsstruktur sowie anhand eines Fragekatalogs zu erstellen.

Gem. § 12a UVP-G 2000 hat die Behörde für Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. Die Zusammenfassende Bewertung gem. § 12a UVP-G hat eine fachliche Würdigung der relevanten Gesichtspunkte, insbesondere auch möglicher Wechselwirkungen, Wechselbeziehungen, Kumulierungen und Verlagerungen von Auswirkungen zu gewährleisten. Im gegenständlichen Fall liefern die wesentlichen Grundlagen für diese Zusammenfassende Bewertung die von den Sachverständigen erstellten Teilgutachten.

Im Ergebnis führen die Fachgutachten zu dem Schluss, dass das zur Genehmigung beantragte Vorhaben (bei Einhaltung der von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen) die jeweils für sie maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

X. Der festgestellte Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

- Das Vorhaben „Windpark Nikitsch III“, wie es unter Punkt III zusammenfassend beschrieben wurde und in den mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen dokumentiert ist.
- Die von der Behörde eingeholten Gutachten und Stellungnahmen, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen

XI. Beweiswürdigung

Es wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt, welche die Grundlage für die Beurteilung bilden. Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen und auch wiederholt bei UVP-Verfahren als Gutachter beigezogen wurden.

Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen – sowohl formal als auch inhaltlich – den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen

Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethoden und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlich wie fachlichen Regelungswerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beizogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

Nach der Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen ergaben sich keine Gründe, die – bei Berücksichtigung der von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen – einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen.

XII. Subsumption

XII.1 Genehmigungspflicht gem. UVP-G 2000

Nach § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 ist es die Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage:

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
 - a. auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 - b. auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c. auf die Landschaft und
 - d. auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,
3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und
4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde in einem konzentrierten Verfahren mitanzuwenden.

Das gegenständliche Vorhaben unterliegt den Tatbeständen der Z 6 des Anhang 1 zum UVP-G 2000. Der dort normierte Schwellenwert von 30 MW wird vom antragsgegenständlichen Neuvorhaben deutlich überschritten.

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW; b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;	c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.

Nach § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen und darüber hinaus weitere in § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G 2000 statuierte Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

XIII. Rechtliche Würdigung

XIII.1 Allgemeine Ausführungen

Bei einem UVP-Verfahren handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren, wobei die Behörde grundsätzlich an den Antrag gebunden ist. Im konkreten heißt das, dass der Entscheidung jener Sachverhalt zu Grunde zu legen ist, welcher beantragt wurde.

Zunächst ist auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen, Tier und Pflanzen kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe in die Natur und insbesondere auch in Rechte Dritter sind zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen (vgl. § 19 UVP-G 2000).

Weiters wurde, den von der Judikatur zur GewO entwickelten Rechtsgrundsätzen folgend, beurteilt, wie sich die Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen und auf ein gesundes, normal empfindendes Kind als Durchschnittsmenschen ohne besondere Überempfindlichkeit auswirken.

XIII.2 Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sind Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen als Partei im Verwaltungsverfahren erfüllen (vgl. zB § 19 UVP-G), Partei des Verfahrens. Diese Personen verlieren die Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig Einwendungen bei der Behörde erheben.

Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Großverfahren im Sinn des §§ 44a ff AVG handelt, sind die Einwendungen während der mindestens 6-wöchigen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zu erheben. Nach diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich, Einwendungen im Rechtssinn gegen das Vorhaben einzubringen. Lediglich die Konkretisierung der bereits erhobenen Einwendungen wäre in diesem Zusammenhang möglich.

Am 6.11.2025 wurde seitens der Rechtsvertretung der Antragstellerin eine Stellungnahme zur vorgeschlagenen Auflage aus dem Fachbereich Brandschutz eingebracht. Der Wortlaut der Stellungnahme findet sich unter *VII.12 oben* in diesem Bescheid. Das vorgelegte Gutachten vermag es nicht, die Ausführungen der Brandverhütungsstelle zu widerlegen und die Behörde erachtet die Vorschreibung von Löschwasserteiche bzw. -behältern am vorgesehenen Standort als nicht überschießend und hält daher an den Auflagen fest.

XIII.3 Genehmigungsfähigkeit gem. UVP-G 2000

Gem. § 17 UVP-G 2000 sind zur Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag neben den betreffenden Verwaltungsvorschriften auch die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G 2000 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Gem. § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarinnen und Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der GewO 1994 zu führen (Z 2). Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. (§ 17 Abs. 5 UVP-G 2000 leg. cit.)

Die in § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 unter Z 2 – 3 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen sind bereits in den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften, hier insbesondere dem Wasserrechtsgesetz 1959, Luftfahrtgesetz, dem Bfld. Natur- und Landschaftsschutzgesetz und Bfld. Elektrizitätswesengesetz ausführlich dargestellt, sodass diesbezüglich auf die genannten Materiengesetze und die damit im Zusammenhang stehenden Ausführungen verwiesen ist.

Auch der landwirtschaftliche Sachverständige kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass aus Perspektive der Schutzgüter Boden, Fläche und Landwirtschaft das gegenständliche Projekt in den Bereichen Zerschneidung, Schattenwurf und Flächeninanspruchnahme als gering angesehen wird.

Aus verkehrstechnischer Sicht kann es in der Errichtungsphase zu geringen Beeinträchtigungen der Flüssigkeit des Straßenverkehrs im Bereich der öffentlichen Straßen kommen. Während der Betriebsphase ist mit keinen relevanten Verkehrsmengen und damit mit keiner nennenswerten Beeinflussung zu rechnen.

Für die Herstellung des Wegenetzes, der Leitungen, der Windkraftanlagen, die temporären Baustelleneinrichtungsflächen und Kranaufstellflächen, werden keine Einrichtungen für die touristische oder Erholungsnutzung beansprucht. Beim vorhandenen Wegenetz kann es zu temporären Einschränkungen oder Unterbrechungen kommen. Es handelt sich dabei aber nicht um ausgewiesene Rad- oder Wandwege und für die Naherholung stehen ausreichend andere Wegeführungen als Alternative zur Verfügung und auch die Auswirkungen des Vorhabens auf den Tourismus durch optische Störung werden als merklich nachteilige Auswirkungen beurteilt.

Bei Beachtung der von den Gutachtern formulierten Nebenbestimmungen, die im Spruch nunmehr für verbindlich erklärt wurden, lässt sich zusammenfassen, dass den umfassenden wahrzunehmenden Schutzinteressen des UVP-G 2000 entsprochen wird.

Die Behörde kommt aufgrund des Ermittlungsverfahrens und der dabei erstellten Gutachten, die in keinem Widerspruch zu einander stehen, zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

XIII.4 Vereinbarkeit mit Genehmigungsvoraussetzungen

Gem. § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde „bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.“ Diese Voraussetzungen sind in den Rechtsgrundlagen abgebildet.

XIII.4.1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz

Der verfahrensgegenständliche Windpark liegt in einer verordneten Windkrafteignungszone gem. § 22f Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019. Durch diese Verordnung² der Landesregierung wurden die ggst. Flächen als geeignet für die Errichtung von WEA eingestuft.

XIII.4.2 Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz

Die verfahrensgegenständlichen Erzeugungsanlagen von elektrischer Energie entsprechen bei Einhaltung der im Spruch zitierten Nebenbestimmungen nicht nur den in § 11 Abs. 1 leg. cit. aufgestellten Kriterien, sie sind auch nach dem Stand der Technik geplant bzw. wird dieser bei projektgemäßer Ausführung eingehalten.

Im Sinne dieser Immissionsschutzbestimmung (§ 11 leg. cit.) verstehen sich u.a. auch die einschlägigen Vorschreibungen der Fachbereiche Maschinenbau, Elektrotechnik, Lärmschutz sowie Eisabfall um eine Gefährdung und unzumutbare Belästigung der Nachbarn hintanzuhalten.

Zumal Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie, sofern diese einer Genehmigungspflicht nach dem Burgenländischen Elektrizitätswesengesetz 2006, LGBI. Nr. 59/2006, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, vom Geltungsbereich des Bgl. Baugesetzes ausgenommen sind, bedarf es für die verfahrensgegenständlichen Windenergieanlagen keiner Baubewilligung.

² Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. Februar 2023, mit der eine Zonierung für Windkraftanlagen im Burgenland vorgenommen wird, LGBI. Nr. 9/2023 i.d.g.F.

XIII.4.3 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz

Nach § 6 Abs. 5 NG 1990 kann eine Bewilligung im Sinne des § 5 entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bis 4 NG 1990 erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. Als öffentliche Interessen gelten insbesondere solche der Landesverteidigung, des Umweltschutzes, der Volkswirtschaft und des Fremdenverkehrs, der Bodenreform und der Landwirtschaft, des Schulwesens, der überörtlichen Raumplanung, des Verkehrswesens, der öffentlichen Sicherheit, der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln oder Energie, des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, der Gesundheit, der Wissenschaft und Forschung, des Denkmalschutzes, der wasserwirtschaftlichen Gesamtplanung und des Bergbaus.

Gem. § 6 leg cit ist in jenen Fällen, in denen eine Bewilligung unter Heranziehung des Abs. 5 erteilt wird, bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Auflagen zu bewirken, dass die nachteiligen Wirkungen eines Vorhabens möglichst gering gehalten werden.

Unter Einbeziehung der zusätzlichen Auflagen im Fachbereich Naturschutz, kann eine nachteilige Beeinträchtigung des Lebenshaushaltes der Natur (Ablauf natürliche Prozesse und Entwicklungen) ausgeschlossen werden. Es ist für die Fachbereiche Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben das ungestörte Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes der Natur (Ablauf natürlicher Prozesse und Entwicklungen) nachteilig beeinträchtigt wird. Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild werden unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen und der formulierten Auflagen in der Betriebsphase als vertretbar eingestuft.

XIII.4.4 Forstgesetz

Die Bewilligung von vorhabensbedingten Rodungen setzt voraus, dass ihnen das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Rodungsflächen als Wald nicht entgegensteht und die Walderhaltung über das bewilligte (Rodungs-)Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Es sind daher die Voraussetzungen für die Bewilligung der vorgesehenen Rodungen erbracht.

XIII.4.5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Gemäß § 93 Abs. 1 Z 1 ASchG sind genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne der GewO von der gemäß § 92 leg. cit. grundsätzlich bestehenden Bewilligungspflicht für Arbeitsstätten, die infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren im besonderen Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, ausgenommen.

Die Arbeitsstättenbewilligung ist auf Antrag des Arbeitsgebers zufolge § 92 Abs. 2 Satz 1 leg. cit. zu erteilen, wenn die Arbeitsstätte den Arbeitnehmerschutzzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Im gegenständlichen Fall wurde eine Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorats eingeholt. Dieses hat mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die Genehmigung der eingereichten Windparks samt der erforderlichen Infrastruktur erhoben werden und die Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen nicht erforderlich ist.

XIII.4.6 Luftfahrtgesetz

Die Windkraftanlagen des geplanten Windparks „Nikitsch III“ stellen Luftfahrthindernisse gem. § 85 Abs. 2 Luftfahrtgesetz 1957 i.d.g.F dar, da sämtliche Windräder eine Bauhöhe von 100 Meter über Grund überschreiten. Die Vorschreibung und Einhaltung der im luftfahrttechnischen Gutachten bewirken eine Reduktion von potentiellen Gefahren sowie von Beeinträchtigungen der Luftfahrt.

Gem. ICAO PANS ist kein Instrumentenflugverfahren betroffen, das gem. § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen kann daher als hergestellt angesehen werden. Darüber hinaus werden durch die Windkraftanlagen aus flugsicherungstechnischer Sicht auch keine elektrischen Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet.

XIII.4.7 Wasserrechtsgesetz

Zufolge § 32 Abs. 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung. Denkbar wäre es, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird, sodass die Behörde vom Tatbestand (insbesondere) des § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 ausgeht. Diesbezüglich genügt die abstrakte Eignung des Vorhabens.

Aus dem Gutachten des wasserbautechnischen Sachverständigen geht hervor, dass bei Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflicht durch die Errichtung der gegenständlichen Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern nicht zu besorgen ist. Das Planungsgebiet liegt im Bereich des oberflächennahen Grundwasserkörpers Ikvatal. Gemäß dem geotechnischen Bericht Voruntersuchungen ist jedoch mit keiner Grundwasserhaltung während der Bauphase zu rechnen. Die optimale Fundamentierung (Flach- oder Tiefgründung) jeder einzelnen WKA wird vor Baubeginn noch detailliert untersucht. Die hierfür notwendigen Zusatzmaßnahmen sind in den Projektunterlagen beschrieben und entsprechen dem Stand der Technik. Somit ist bei Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflicht eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen.

Auch während der Betriebsphase des Windparks ist mit einer Beeinträchtigung von Grund- oder Oberflächengewässern nicht zu rechnen.

XIII.4.8 Elektrotechnikgesetz

Gemäß § 11 ETG kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, soweit nicht durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht anderes bestimmt wird, über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

Durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft erfolgte eine Stellungnahme am 10.01.2024. Darin wurde festgehalten, dass für die gemäß § 11 ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 i.d.g.F. beantragte Ausnahmegenehmigung Bedingungen für eine Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, vorzuschreiben wären. Diese finden sich unter Punkt II.3 des Spruches.

XIII.5 Zu den Auflagen

Aus den Teilgutachten und der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen ergibt sich, dass die im Spruch vorgeschrieben Auflagen vorzuschreiben waren, um die Umweltverträglichkeit beziehungsweise Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erreichen. In den Fachbereichen Umweltmedizin und Tourismus sind keine Auflagen vorgesehen.

Aus dem oben angeführten folgt daher, dass die im UVP-G 2000 angeführten Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund der Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war.

Damit ist für die erkennende Behörde die Einhaltung obiger Genehmigungsvoraussetzungen als erwiesen zu betrachten. Es ist somit gewährleistet, dass im Sinne des § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 die Entscheidung über den Genehmigungsantrag so gehalten ist, dass zu dem bestmöglichen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beigetragen wird.

Wie das Ermittlungsverfahren gezeigt hat, werden die öffentlich wahrzunehmenden Schutzinteressen, die sich aus § 1 Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 sowie den mitanzuwendenden materiell-rechtlichen Vorschriften ergeben, bei Realisierung des Vorhabens bestmöglich geschützt.

Abschließend kann daher festgestellt werden, dass sich das verfahrensgegenständliche Vorhaben im Sinne der Bestimmungen des § 1 UVP-G 2000 bei Einhaltung der im Spruch nunmehr vorgeschriebenen Auflagen als „umweltverträglich“ erweist, weshalb auch die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 zu erteilen war.

Folgende Hinweise und Empfehlungen wurden seitens der Sachverständigen ausgesprochen:

Fachbereich Elektrotechnik:

Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020 (BGBI. II Nr. 308/2020), zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 329/2024 für verbindlich erklärten Vorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der gegenständlichen Anlagen jedenfalls einzuhalten.

Die Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 - ESV 2012) ist einzuhalten.

Fachbereich Naturschutz:

- Kollisionsrisiko für Greifvögel: Gerade die am stärksten betroffenen Adlerarten (See- und Kaiseradler) weisen in Österreich in den letzten Jahren eine sehr dynamische Bestandsentwicklung auf, die regelmäßig auch zu Neuansiedlungen in Räumen führt, in denen die Art(en) zuvor nicht vorkam(en). Zugleich entwickelte sich die Mortalität durch Kollision mit Windkraftanlagen bei diesen Arten zur häufigsten bekannten Verlustursache.

Aufgrund der mehrjährigen Planungsdauer für Windkraftprojekte ist auch zukünftig mit entsprechenden Konfliktsituationen auch bei der Planung in solchen Eignungs- oder Vorranggebieten zu rechnen, in denen Vorkommen dieser Arten zum Zeitpunkt der Flächenausweisungen nicht bekannt waren.

Regelmäßig ist überdies mit Vorkommen von Wespenbussarden und insbesondere von Mäusebussarden zu rechnen, die ebenfalls einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko unterliegen können.

Für See- und Kaiseradler sind inzwischen hinreichend wirksame Antikollisionssysteme zur bedarfsgesteuerten Abschaltung der WEA verfügbar, die das Kollisionsrisiko zwar nicht gänzlich vermeiden, aber zumindest erheblich absenken können. Die Anwendung vergleichbarer Ansätze für die wesentlich weiter verbreiteten Arten Wespen- und insbesondere Mäusebussard würde aber voraussichtlich zu so häufigen Abschaltereignissen führen, dass ein wirtschaftlich sinnvoller Betrieb der WEA erheblich beeinträchtigt werden könnte. Bei einer allfälligen Fortschreibung der Zonierungsprozesse sollten diese Aspekte strategisch und planerisch berücksichtigt werden.

Für die verbleibenden und nicht (sinnvoll) vermeidbaren Risiken für die weiter verbreiteten Arten käme aufgrund der gesetzlichen Privilegierung der Windkraftnutzung die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme in Betracht.

Zur Vorbereitung einer solchen Vorgehensweise müssten in den vorbereitenden Planungsprozessen auf der raumordnerischen Ebene die Rahmenbedingungen geschaffen

werden, die eine rechtssichere Anwendung der artenschutzrechtlichen Ausnahme gewährleisten.

Dazu bedürfte es zusätzlich zur Darstellung der Zonen zur Windkraftnutzung auf der anderen Seite der Ausweisung geeigneter Maßnahmenzonen, in welchen die Errichtung von Windkraftanlagen auch langfristig ausgeschlossen bleiben muss.

- Temporäre Abschaltungen: Die mit Hilfe des Probat-Tools berechneten temporären Abschaltungen für Fledermäuse (vgl. Auflage „Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus“) der beantragten Anlagen sollten sinnvollerweise auch auf den Bestandswindpark angewendet werden.

Konkrete Informationen zu den bisherigen Auflagen im Bestandswindpark lagen dem Gutachter nicht vor. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass für die bisherige Festlegung der „fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen“ im Bestandswindpark weniger geeignete Methoden und / oder Schwellenwerte angewendet wurden. Um ein nachweislich ausreichendes Schutzniveau im gesamten Windpark zu gewährleisten, sollte daher geprüft werden, ob die bisherigen Auflagen den aktuellen Anforderungen noch entsprechen.

- Übermittlung von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken: Die Ergebnisse der Schlagopfersuchen (Fledermäuse und Vögel) sollten zur Verwendung in der europaweiten Datensammlung an das LfU Brandenburg übermittelt werden. Die dort geführten Schlagopferübersichten werden auch von Gutachtern in Österreich regelmäßig als Informationsquelle herangezogen, enthalten aber bisher nur sehr bruchstückhafte Informationen zu in Österreich getätigten Funden und können insofern irreführend sein bzw. unzutreffend interpretiert werden.

Um eine bessere Anpassung des Probat-Tools zur Ermittlung standortangepasster Abschaltalgorithmen zur Verringerung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse an österreichische Verhältnisse inkl. einer Regionalisierung zu ermöglichen, sollte eine proaktive Zusammenarbeit mit den Betreibern von Probat initiiert werden.

Es wird daher empfohlen, dass die Betreiber in Abstimmung mit den Behörden der Bundesländer eine entsprechende Arbeitsgruppe initiieren sollten, welche die Übermittlung vorliegender Daten und deren Implementierung in das Probat-System vorantreiben soll.

Fachbereich Maschinenbau:

- Sämtliche Maschinen dürfen nur bestimmungsgemäß laut Betriebsanleitung verwendet werden. Die in der Betriebsanleitung vorgesehene persönliche Schutzausrüstung ist zu verwenden. Die an den Windkraftanlagen beschäftigten Arbeitnehmer müssen nachweislich über die Gefahren und über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen sein.

- Sinngemäß zum ersten Hinweis müssen jegliche technischen und sicherheitsrelevanten Auflagen die im Zuge von zugrundeliegenden Typenprüfungen, EG Konformitätserklärung oder vorrangig gutachterlichen Stellungnahmen (der Einreichunterlagen) für die gegenständlichen Anlagen (WEAs, Befahrungsanlage, etc.) nachweislich eingehalten werden.
- Das Inbetriebnahmeprotokoll oder ein vergleichbares Dokument ist dem Betreiber zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung auszuhändigen. Weiters sind alle für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte) anzuführen.
- Die Befahranlagen sind jährlich wiederkehrend gemäß § 8 der Arbeitsmittelverordnung überprüfen zu lassen.
- Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den beigebrachten Dokumenten ausgewiesenen Befristungen (Für die Entwurfslebensdauer der Windanlagenkomponenten wurden 20 Jahre bzw. 25 Jahre angesetzt.). Der geplante Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde fristgerecht unter Vorlage entsprechender Nachweise durch akkreditierte Stellen anzuzeigen. Erst nach Vorliegen einer behördlichen Zustimmung ist der Weiterbetrieb der Anlage zulässig.

Fachbereich Verkehrstechnik:

- (zu Auflage 1) Für die Anbindung des Windparks werden folgende bestehende Knoten an der L228 und Wegeführungen vorgeschlagen
- Ostteil: Zu- und Abfahrten über Güterweg (Privatweg) Jakobshof (bei Einmündung L228 bei Str. km 5,15) mit einer Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf max. 70 km/h an der L228.
- Westteil: Zu- und Abfahrten über Güterweg Nikitsch – Pilju (bei Einmündung L228 bei Str. km 6,86)
- Als zusätzliche Maßnahme wird empfohlen, für die Dauer der Bauarbeiten eine Geschwindigkeitsbegrenzung mit 70 km/h und ein Überholverbot entlang der L228 im Bereich der Baustellenein- und -ausfahrten an der Landesstraße anzutragen. Dies gilt insbesondere im Bereich der lt. techn. Beschreibung vorgesehenen Anbindungen Privatweg Jakobshof, Nikitsch-Borovice und Nikitsch-Sitina.
- Für die durch den Baustellenverkehr verwendeten Güterwegabschnitte wird ergänzend eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 50 km/h empfohlen.
- (zu Auflage 20) Eine Koordinierung von Bauarbeiten unterschiedlicher Windparks aber auch allfälliger anderer relevanter Bauvorhaben im Einzugsbereich des gegenständlichen

Windparkvorhabens ist anzuraten, um die Beanspruchung des Straßennetzes möglichst gering zu halten.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der bescheiderlassenden Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch,
- Abgabe bei der Behörde,
- mittels Telefax,
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren,
Internetadresse: <http://www.e-government.bgld.gv.at/formulare> oder
- per E-Mail an anbringen@bgld.gv.at oder an post.a2@bgld.gv.at.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweis:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrte wird.

Ergeht an:

- 1) Windpark Nikitsch GmbH, vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH,
Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
- 2) BH Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf
- 3) Gemeinde Nikitsch, Hauptstraße 87, 7302 Nikitsch
- 4) Gemeinde Großwarasdorf, Obere Hauptstraße 18, 7304 Großwarasdorf
- 5) Abteilung 5 - HR Wasserwirtschaft, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, DI Christian Sailer
- 6) Landesumweltanwaltschaft, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
- 7) Mag. Raphael Kaplan
- 8) Umweltbundesamt, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien
- 9) BEITL Ziviltechniker GmbH, Möllwaldplatz 4/21, 1040 Wien
- 10) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>